72. JAHRGANG • MÄRZ 03 2018

Städte- und Gemeinderat

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

Mit den *online* mitteilungen

StGB NRW · Kaiserswerther Str. 199-201 · 40474 Düsseldorf
PVSt · Deutsche Post AG · „Entgelt bezahlt" · G 20 167

Gewerbeflächen

Informationstechnologie

Gewaltstudie

Städte- und Gemeinderat

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeinderat ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **Städte- und Gemeinderat** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

Städte- und Gemeinderat enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **Städte- und Gemeinderat** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **Städte- und Gemeinderat** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11/45 87-292

Ich möchte die Zeitschrift **Städte- und Gemeinderat** (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

☐ gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)

☐ elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt. und Versand)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle ☐ per Bankabbuchung ☐ gegen Rechnung

IBAN

BIC Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Becker, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

STÄDTE- UND GEMEINDERAT
Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Zieren und Zaudern

„Wir wollen gestalten“, sagen Politiker/innen gern, wenn sie sich für ein Amt oder ein Mandat zur Wahl stellen. In den zurückliegenden Wochen hat man zumindest auf Bundesebene den Eindruck gewonnen, da wolle niemand mehr gestalten. Zwar haben es CDU/CSU und SPD fertiggebracht, sich auf einen Koalitionsvertrag zu einigen - ganze vier Monate nach der Bundestagswahl. Aber sofort hob auf beiden Seiten das Gezeter an, man sei schlecht weggekommen. Die SPD hat sich zu allem Überfluss sogleich in ein Führungschaos gestürzt.

Wenn diese Zeitschriften-Ausgabe erscheint, läuft immer noch die Abstimmung unter den SPD-Mitgliedern, ob man regieren soll oder nicht regieren soll. Aber es hilft nichts - Deutschland braucht eine starke Führung, um auch auf europäischer Ebene die ihm angetragene Führungsrolle übernehmen zu können. Daher lohnt sich ein Blick in den Koalitionsvertrag. Er dokumentiert das politisch Realisierbare. Egal ob neu verhandelt oder mit wechselnden Mehrheiten regiert würde - es käme nichts Wesentliches hinzu.

Allen Unkenrufen zum Trotz ist das Ergebnis gar nicht so schlecht. Der Koalitionsvertrag bekennt sich ausdrücklich zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Deutschland und zur Förderung des ländlichen Raums. Eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll Fördermittel dorthin lenken, wo der Strukturwandel besonders heftig ist - unabhängig von der geografischen Lage. Das kommt vielen gebeutelten NRW-Kommunen zugute, und das haben wir seit langem gefordert.

All dies kostet Geld, woran es glücklicherweise derzeit nicht mangelt. Aber die Aussicht auf höhere Investitionen in der Zukunft darf nicht den Blick verstellen auf die Versäumnisse der Vergangenheit. Was die Altschuldenproblematik angeht, bleibt der Koalitionsvertrag sehr vage. Auch fehlt ein klares Bekenntnis zur Abschaffung der längst überholten Kommunal-Umlage in den Fonds Deutsche Einheit. Stattdessen soll der Solidaritätszuschlag auf die Einkommensteuer wegfallen - ein falscher Akzent.

Viele Vorhaben im Bereich Migration und Integration sind im Sinne der Städte und Gemeinden. Jedoch brauchen wir größere Anstrengungen bei der Rückführung rechtskräftig abgelehnter Asylsuchender. Lobenswert ist auch die Absicht, die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stärker zu fördern. Aber ein Rechtsanspruch würde hier nicht weiterhelfen, sondern lediglich überzogene Erwartungen wecken.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

Der Social-Media-Leitfaden für Kommunen

v. Dominik Fehringer u. Christian Solmecke, 14,4 x 20,8 cm, 160 S., 31,80 Euro, Richard Boorberg Verlag, ISBN 3-415-05207-9

Im Dialog zwischen Bürger/innen und Verwaltung gibt es zahlreiche Anwendungsmöglichkeiten für die sozialen Netzwerke. So können Ideen, Anregungen und Fragen sowie Informationen zu Projekten und Beteiligungsverfahren direkt ausgetauscht werden. Der Leitfaden zeigt Wege zum erfolgreichen Einsatz sozialer Netzwerke wie Facebook, Twitter, Google+ und YouTube in den Kommunalverwaltungen auf. Besonders hilfreich sind die konkreten Handlungsanweisungen mit Screenshots und Tipps zum Aufbau eines eigenen Social Media-Auftritts in den verschiedenen Netzwerken. Im Glossar werden die wichtigsten Fachbegriffe erläutert.

Denkmalpflege in Westfalen-Lippe

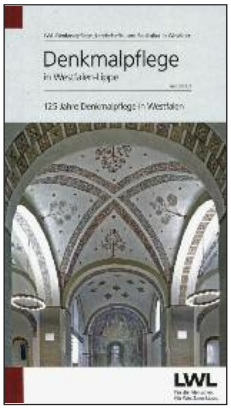

125 Jahre Denkmalpflege in Westfalen, hrsg. v. LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Heft 2017/2; 16,7 x 29,7 cm, 88 S., 4,50 Euro zzgl. Versand, zu beziehen über Ardey-Verlag Münster, An den Speichern 6, 48157 Münster, oder im Internet herunterzuladen unter www.lwl-dlbw.de

Das Sonderheft zur 125-jährigen Geschichte des Denkmalpflegeamtes des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe liefert Beiträge zur Entwicklung und zu den Arbeitsschwerpunkten des Amtes. Der Bogen spannt sich dabei von der Ernennung des ersten Provinzialkonservators im Jahr 1892 über die Geschichte der Inventarisation und der praktischen Denkmalpflege bis hin zum Werdegang der Restaurierungswerkstätten des Amtes und dem Thema der Historischen Kulturlandschaft als junges Aufgabenfeld. Den Schlusspunkt setzt ein Aufsatz zur Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Kommunalpolitik in meiner Stadt

v. Caroline E. Heil, Andreas Kost u. Bettina Schmitt, 14,5 x 20,8 cm, 118 S., 19,80 Euro, Richard Boorberg Verlag, ISBN 3-415-05293-2

Was sind die wichtigsten Aufgaben einer Kommune? Was verbirgt sich hinter den politischen Strukturen? Welche Möglichkeiten der Mitwirkung gibt es? Diese und weitere Fragen beantwortet der Leitfaden für Jugendliche und Heranwachsende. Im ersten Teil werden grundlegende Zusammenhänge wie Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungswege der kommunalen Gremien und Institutionen erläutert sowie verschiedene politische Informations- und Einflussmöglichkeiten vorgestellt. Der zweite Teil enthält zwei Planspiele: einen Ratsbeschluss und eine Bürgerinitiative für den Bau eines Schwimmbades.

INHALT

72. Jahrgang März 2018

Gewerbeflächen der Zukunft in Städten und Gemeinden *von Cora Ehlert* **6**

Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Brachflächenkataster *von Heinz Neite* **18**

Siedlungsflächenmonitoring und Reformbedarf aus kommunaler Sicht *von Rudolf Graaff* **20**

Studie der Ruhr-Universität Bochum zu Gewalt gegen Einsatzkräfte **28**

Bücher 29 **Europa-News 33**

Titelfoto: Milton Oswald - Fotolia

Thema **Gewerbeflächen**

Interkommunales Industriegebiet der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden 8
von Karola Voß und Friedhelm Kleweken

Strategische Vermarktung kommunaler Gewerbeflächen 10
von Manfred Janssen und Thomas Knur

Neue Planungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen im Zentrum 13
von Johannes Osing

16

Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr
von Jan Tiemann

Altlastensanierung für eine Reaktivierung von Gewerbeflächen *von Roland Arnz* 23

Blockchain - Technik und Anwendung 26

Gericht in Kürze 34

Erheblicher Sturmschaden in NRW-Wädern

Der Sturm „Friederike“ hat in den nordrhein-westfälischen Wäldern die schlimmsten Schäden seit dem Orkan „Kyrill“ vor elf Jahren angerichtet. Wie das NRW-Umweltministerium mitteilte, sind schätzungsweise 5.000 Hektar Wald und 1,4 Mio. Kubikmeter Holz betroffen. Die Schadensbilanz könne sich erhöhen, da aus Sicherheitsgründen noch nicht alle Gebiete untersucht werden konnten. Am 18. Januar 2018 hatte „Friederike“ das Land mit Windgeschwindigkeiten von bis zu 143 Stundenkilometern überquert. Die größten Schäden wurden aus dem Regionalforstamt Hochstift im Osten von NRW gemeldet. Stark betroffen waren auch die Bereiche Soest-Sauerland, Ostwestfalen-Lippe und das Münsterland.

Leichter Anstieg der Einwohner/innenzahl

Die Anzahl der Personen in Nordrhein-Westfalen ist leicht angestiegen. Wie das statistische Landesamt Information und Technik NRW mitteilte, wohnten Ende 2016 insgesamt 17,89 Mio. Menschen im bevölkerungsreichsten Bundesland. Das seien knapp 25.000 oder 0,1 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Der Anstieg der Bevölkerungszahl fiel allerdings deutlich geringer aus als 2015, als das Bevölkerungswachstum von 227.418 Menschen vor allem durch die Zuwanderung von Schutzsuchenden geprägt war. Größte Stadt in NRW und viertgrößte Stadt Deutschlands ist nach wie vor Köln mit 1,076 Mio. Einwohner(inne)n. Dahinter folgen Düsseldorf mit 613.000, Dortmund mit 586.000 und Essen mit 583.000 Einwohner(inne)n.

„Energiesparer NRW“ geht in den Rhein-Kreis Neuss

Die Gemeinde **Jüchen** ist als „Energiesparer NRW“ ausgezeichnet worden. Sie erhielt den Preis für die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude. Im Rathaus wurde eine Luftwärmepumpe eingebaut, wodurch etwa 20.000 Kilowattstunden pro Jahr zur Wärmeerzeugung eingespart werden. Das Schulzentrum, bestehend aus Gymnasium, Gesamtschule, Dreifachsporthalle, Hallenbad und Mensa, wurde mit einem Blockheizkraftwerk ausgestattet. Der Energieverbrauch sinkt dadurch um etwa 290.000 Kilowattstunden pro Jahr. Mit dem von der EnergieAgentur.NRW organisierten Projekt „Energiesparer NRW“ fördert das Land vorbildlich modernisierte Häuser, klimafreundlich ausgeführte Neubauten und den Einsatz erneuerbarer Energie.

Entlastung der Kommunen im LWL

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) hat am 1. Februar 2018 den Haushalt für 2018 verabschiedet. Da auch die im LWL organisierten Städte und Kreise von der guten Konjunktur und höheren Steuereinnahmen profitieren, wurde der Umlage-Hebesatz von 17,4 Prozent um 1,4 Prozentpunkte auf 16 Prozent gesenkt. Insgesamt umfasst der LWL-Etat in diesem Jahr knapp über 3,5 Mrd. Euro. Fast 90 Prozent davon werden für soziale Leistungen an die rund 8,2 Mio. Menschen in den 27 LWL-Mitgliedskommunen und -kreisen aufgewendet.

▲ *Die Nachfrage nach Gewerbeflächen ist groß bei Investoren und Unternehmen, doch das Angebot ist knapp*

Gewerbeflächen der Zukunft in Städten und Gemeinden

Angesichts knapper Gewerbeflächen müssen sich viele Kommunen entscheiden zwischen Erweiterung örtlicher Unternehmen und Neuansiedlung, was genaue Kenntnis der Wirtschaft erfordert

Nicht nur in Großstädten und Ballungsräumen, sondern auch im ländlichen Raum werden Gewerbeflächen knapp. Gleichzeitig besteht weiterhin eine große Nachfrage der Unternehmen, insbesondere nach Industrieflächen. Für die jeweilige Kommune ist es deshalb zwingend notwendig, den Erweiterungsbedarf der heimischen Unternehmen zu kennen, um die knappen Flächen passgenau vergeben zu können.

Durch ein regelmäßiges Flächenmonitoring für die prägenden Branchen im Bestand kann ein Anforderungsprofil „Flächen für die Zukunft“ entwickelt werden. So wird der lokale Wirtschaftsstandort gestärkt und nachhaltig gefördert.

Bei Ausweisung und Vergabe von Flächen erwartet die Kommunalpolitik von der Verwaltung häufig aber auch die Ansiedlung neuer Unternehmen. Insbesondere bei der Diskussion um die letzten verbleibenden Gewerbeflächen einer Kommune wird diese Forderung von der Politik nicht selten aufgestellt. Dies führt zwangsläufig zu einem Konflikt, sofern diese Flächen gerade noch ausreichen würden, um das Wachstum der vorhandenen Unternehmen der Kommune zu ermöglichen. Der Platz für Neuansiedlungen fehlt dann - oder umgekehrt der Platz für Erweiterungen.

Übersicht fehlt Es ist davon auszugehen, dass es vielen Kommunen in Zukunft nicht mehr gelingen wird, größere Flächen neu auszuweisen. Das zwingt Verwaltung und Politik zu einer strategischen Entscheidung, welche der verfügbaren Flächen an welche Unternehmen vergeben werden sollen. Nicht selten haben aber weder Politik noch Verwaltung genaue Kenntnis, welche Flächen an welche Unternehmen in den zurückliegenden Jahren vergeben wurden, woher diese Unternehmen stammen und wie viele Arbeitsplätze dadurch entstanden sind.

Bevor aber weit reichende und für die Zukunft unumkehrbare Entscheidungen getroffen werden, sollte eine klare Faktengrundlage über die Situation in der Kommune geschaffen werden. Darauf aufbauend kann eine Prognose über die weitere Inanspruchnahme der letzten verfügbaren Flächen erstellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit kommunalen Praktiker/innen aus der Ex-

DIE AUTORIN

Cora Ehlert ist Referentin für Wirtschaft und Verkehr beim Städte- und Gemeindebund NRW

pert(inn)enrunde Wirtschaftsförderung ein Positionspapier „Gewerbeflächen der Zukunft im kreisangehörigen Raum“ erstellt. Hierin werden Kommunen für den Umgang mit der knappen Ressource „Fläche“ sensibilisiert und es werden Handlungsansätze aufgezeigt, um eine Strategie für die Entwicklung und Vergabe von Gewerbeflächen zu erarbeiten.

Heimische Unternehmen kennen Danach ist es für Städte und Gemeinden zunächst unabdingbar, ihre „Kunden“ - sprich: die lokalen Unternehmen - zu kennen. Dies erfordert eine umfassende Auseinandersetzung mit den Unternehmen im Hinblick auf ihre Branchenzugehörigkeit, Wirtschaftskraft und Arbeitsplatzentwicklung. Auf Grundlage der Gespräche sowie auf Basis der Zahlen und Fakten lassen sich Erkenntnisse über den künftigen Flächenbedarf der Unternehmen in quantitativer wie qualitativer Hinsicht gewinnen.

In einem weiteren Schritt sind sodann die potenziell zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen zu ermitteln. Es ist also ein Gewerbeflächenkataster zu führen, das ständig fortzuschreiben und zu aktualisieren ist.

In dieses sind selbstredend nicht nur unbebaute Flächen einzubeziehen, sondern ebenso der Bestand leer stehender Altimmobilien und Brachflächen. Denn oftmals stellen vorhandene Gewerbebauten eine Alternative zum Neubau dar, sodass hier eventuell ein Einsparpotenzial beim „knappen Gut“ Fläche realisiert werden kann.

Flächen tatsächlich verfügbar? Sodann sind die Flächen nicht nur auf ihre potenzielle Verfügbarkeit, sondern auch auf ihre tatsächliche Verfügbarkeit zu untersuchen. Somit ist zu prüfen, ob es sich bei der jeweiligen Fläche um eine frei verfügbare Fläche handelt, die kurzfristig bebaut werden kann und somit sofort zu vermarkten ist oder ob ihrer Vermarktung aktuelle Beschränkungen entgegenstehen.

Diese Beschränkungen können vielfältiger Natur sein. So können die Flächen sich etwa noch im Privatbesitz befinden, mit Schadstoffen aus früherer Nutzung belastet sein oder wegen ihrer schwierigen topographischen Lage für eine Bebauung gänzlich ungeeignet sein.

Bei der anschließenden Erarbeitung eines Vermarktungskonzeptes geht es darum, konkrete Ziele zu formulieren, die einen „roten Faden“ erkennen lassen. In diesem Zusammenhang sollten sich Kommunen mit vielfältigen strategischen Fragestellungen auseinandersetzen:

- Sollen primär die Bestandsunternehmen gestärkt und soll diesen Vorrang vor Neuansiedlungen bei der Flächenvergabe eingeräumt werden?
- Sollen bestimmte Schwerpunktbranchen etabliert werden oder wird ein Branchenmix bevorzugt?
- Wie soll die Infrastruktur ausgebaut werden - Stichwort „Breitbandverfügbarkeit“, „Straßeninfrastruktur“, „ÖPNV- Anbindung“?
- Stellen Interkommunale Gewerbegebiete eine Alternative dar?
- Wie können Förderprogramme verstärkt genutzt werden?
- Wie kann eine finanziell vertretbare Bodenvorratspolitik betrieben werden?

Erkenntnisse über diese und weitere Fragen ermöglichen es der Kommune, die Vergabe ihrer knappen Flächen ziel- und bedarfsorientiert vorzunehmen und gegenwärtige sowie künftige Anforderungen an Gewerbeflächen zu definieren. Dies trägt insgesamt zu einem wirtschafts- und standortfreundlichen Klima in der Kommune bei und schärft das Profil von Städten und Gemeinden im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitsplätze.

Das StGB NRW-Positionspapier „Gewerbeflächen der Zukunft im kreis angehörigen Raum“ kann auf der Internetseite des Verbandes www.kommunen-in-nrw.de unter Rubrik „Information/Positionspapiere“ abgerufen werden

FOTO: PHOTOGREVY - FOTOLIA

▲ *Leer stehende Immobilien und Brachflächen rücken zunehmend ins Blickfeld der Wirtschaftsförderung*

FOTOS (2): STADT AHAUS

Platz für beide

▲ *Die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden planen, erschließen und vermarkten gemeinsam den Industriepark A 31 Legden Ahaus*

„Sie haben ihr Ziel erreicht“

Um in der Konkurrenz um ansiedlungswillige Unternehmen besser bestehen zu können, haben die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden ein gemeinsames Gewerbegebiet gegründet

Der Wettbewerb um leistungsfähige Unternehmen prägt auch das westliche Münsterland. Ein attraktives, an den zukünftigen Standortansprüchen der Unternehmen orientiertes Angebot an Gewerbeflächen ist dabei von grundlegender Bedeutung.

Die Kommunen Ahaus und Legden haben durch ihre Lage an der Entwicklungsachse der Autobahn A 31 und die Nähe zum Wirtschaftsstandort Rhein-Ruhr sowie zu den Niederlanden zwar große Standortvorteile. Andererseits haben sich durch den Verlauf der A 31 im Norden - vor allem im Kreuzungsbereich mit der Autobahn A 30 - in den vergangenen Jahren beträchtliche Konkurrenzstandorte mit hoher Attraktivität entwickelt.

Schon 2006 kam die Idee eines interkommunalen Industriegebiets auf, um gemeinsam die langfristige und zukunftsorientierte gewerbliche Entwicklung in der Region zu sichern und zu fördern. Die Beratung durch den Städte- und Gemeindebund NRW und der Austausch mit anderen interkommunalen Gewerbegebieten trugen dazu bei, die Idee des Industrieparks weiter zu konkretisieren.

Für beide Kommunen ist die wirtschaftliche Entwicklung der Betriebe und Unternehmen vor Ort als Basis kommunaler Entwicklung von zentraler Bedeutung. Auf beiden Seiten gibt es ein zentrales Interesse, die bestehenden Unternehmen zu stärken und in einer Ansiedlungsstrategie neue Unternehmen für den gemeinsamen Wirtschaftsstandort zu gewinnen. Unternehmen vor Ort halten und unterstützen, Arbeitsplätze sichern und ausbauen - das ist der Anspruch, den die Stadt Ahaus und die Gemeinde Legden an das Projekt stellen.

DIE AUTOREN

Karola Voß ist Bürgermeisterin der Stadt Ahaus

Friedhelm Kleweken ist Bürgermeister der Gemeinde Legden

Gleichberechtigte Partnerschaft Regionaler Konsens anstelle von kommunaler Konkurrenz - unter diesem Motto stand die Entwicklung des interkommunalen Gewerbegebietes „Industriepark A 31 Legden Ahaus“ von Anfang an. In einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen der Stadt Ahaus mit rund 40.000 Einwohner (inne)n und der Gemeinde Legden mit gut 7.500 Einwohner(inne)n entstand so eine Zusammenarbeit „auf Augenhöhe“, die für ein überregional wahrnehmbares Standortprofil mit hoher Standortqualität steht. Für Ahaus und Legden steht fest: regionale Zusammenarbeit baut kommunale Konkurrenz ab, entwickelt gemeinsame Stärken und schafft Vorteile für die gesamte Region.

Bis zum ersten Spatenstich im gemeinsamen Industriegebiet im Jahr 2015 war es ein langer, hin und wieder beschwerlicher, aber immer vertrauensvoller Weg, den die bei-

den Kommunen seit fast zehn Jahren gemeinsam beschreiten. 2006 diskutierte der Rat der Stadt Ahaus die Idee des „Industrieparks A 31 Legden Ahaus“ und traf eine Grundsatzentscheidung. Er erteilte der Verwaltung den Auftrag, Gespräche mit der Gemeinde Legden aufzunehmen. Auch in Legden gab der Rat der Gemeinde einen Planungsauftrag.

Rechtsform Zweckverband In einer gemeinsamen Veranstaltung der Räte der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden wurde 2008 über die Thematik informiert, diskutiert und der Entwurf einer Zweckverbandssatzung vorgestellt. Schon der damalige Ahauser Bürgermeister Felix Büter hob bei diesem Treffen die hervorragende Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene hervor und zeigte sich überzeugt vom Erfolg des Projektes. Die Räte beschlossen in getrennten Sitzungen die Gründung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung.
Das Verbandsgebiet umfasst rund 28,7 Hektar. Beide Kommunen sprachen sich dafür aus, die Sorgen der Grundstückseigentümer/innen in dem Gebiet ernst zu nehmen und die Gespräche sowie Verhandlungen fair und sachlich zu führen. Die Kommunen waren zuversichtlich, Perspektiven zu finden, die für alle Beteiligten von Vorteil sind.
Nun konnte es richtig losgehen. Konkrete Planungsverfahren wurden eingeleitet, verbindliche Gespräche mit allen Beteiligten geführt. Und die Visionen der Bürgermeister sollten Wirklichkeit werden. Auch wenn die eine oder andere Verhandlung zäh verlief und viel Zeit in Anspruch nahm, hat sich der Ansatz der Fairness gelohnt. Sowohl der Stadt Ahaus als auch der Gemeinde Legden war von Anfang an klar, dass ein solches Projekt nur mit Mut und Courage umgesetzt werden und letztendlich gelingen kann.

Interkommunale Praxis Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit bei Entwicklung, Erschließung und Vermarktung der gewerblichen Bauflächen und gegenseitige Unterstützung herrscht bei beiden Kommunen Einigkeit. Das interkommunale Industriegebiet ist dabei nicht die erste Zusammenarbeit zwischen Ahaus und Legden. Projekte aus den Bereichen Windkraft, EDV und Vollstreckung wurden in der Vergangenheit bereits erfolgreich gemeinsam durchgeführt und bilden ein gutes Fundament für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
Nach Auffassung aller Beteiligten ist der Zweckverband das richtige Instrument, um das interkommunale Gewerbegebiet zu planen, zu realisieren und zu vermarkten. Das Verfahren zur Gründung des Zweckverbandes sowie die Regelung der Aufgaben und ihre Erfüllung sind aufwändig. Allerdings ermöglicht die detaillierte Fixierung der Zuständigkeiten eine effiziente und abgestimmte Planung sowie Aufgabenerfüllung. Der Zweckverband wird als Basis für zielorientiertes Arbeiten angesehen. Klarer Vorteil ist außerdem, dass sowohl hoheitliche als auch nicht hoheitliche Aufgaben vom Verband wahrgenommen werden können. „Alles aus einer Hand“ ist hier das Motto, das sowohl die Stadt Ahaus als auch die Gemeinde Legden überzeugte.

Finanzierung durch Umlage Ganz bewusst wurde die Mitgliederzahl der Verbandsversammlung klein gehalten. Beide Bürgermeister und jeweils drei von den Kommunen bestellte Vertreter/innen gehören dem Gremium an. Verbandsvorsteher und Stellvertreter sind jeweils die Bürgermeister. Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch Erträge gedeckt werden können, durch Umlagen finanziert. Auch dabei gilt das Prinzip der gleichberechtigten Partnerschaft.

► *Auf dem Gelände gegenüber der Autobahnabfahrt Legden/Ahaus können sich zunächst auf zehn Hektar Industriebetriebe ansiedeln*

Unabhängig von Größe oder sonstigen Faktoren beteiligen sich beide Verbandsgemeinden im Verhältnis 50:50. „Es ist nicht immer selbstverständlich, dass die Großen und die Kleinen zu denselben Konditionen arbeiten. Für uns alle war aber von Anfang an klar, dass dieses zukunftsträchtige Projekt nur unter diesen Bedingungen funktionieren kann. Gemeinsam wollen wir Erfahrungen und Erkenntnisse einbringen und die Effizienz der Zusammenarbeit für die Region nutzen“, so Legdens Bürgermeister Friedhelm Kleweken.
Vorteil der Umlage ist die Planungssicherheit. Besonders für eine kleine Kommune wie Legden stellt dies eine gut handhabbare Art der Finanzierung dar. Nicht nur die Kosten des Projektes, sondern auch die Grundsteuer- und Gewerbesteuereinnahmen von den Betrieben sowie Konzessionserträge, die auf das Verbandsgebiet entfallen, werden hälftig geteilt.

Weiterhin eigenständig Trotz enger Zusammenarbeit bleiben beide Kommunen in ihrer Gewerbeansiedlungspolitik autark. In der Satzung des Zweckverbandes vereinbaren sie jedoch, auf eine aktive Abwerbepolitik innerhalb des Verbandsgebietes zu verzichten. Mit dem Beschluss der Zweckverbandssatzung wurde dann der Weg für konkrete Planungen geebnet.
Zur konstituierenden Sitzung traf sich der „Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus“ im Juni 2008. Seitdem finden zwei bis drei Mal jährlich Sitzungen statt - je nach Notwendigkeit. Praktisch, einfach und unkompliziert - mit diesen Schlagworten lässt sich die Arbeit im Zweckverband zusammenfassen. Beschlüsse und Entscheidungen werden nach ausgiebiger Diskussion weitestgehend einvernehmlich getroffen.
2009 konnte mit dem „Tagesgeschäft“ begonnen werden: Grundstücksverhandlungen, das Aufkaufen von fünf landwirtschaftlichen Hofstellen, artenschutzrechtliche Verfahren und weitere Planungen. Um Synergieeffekte zu nutzen und die Zusammenarbeit möglichst einfach zu gestalten, übernahm die Fachabteilung der Stadt Ahaus die Aufstellung des Bebauungsplans.

Immer wieder Überraschungen Bis zum ersten Spatenstich 2015 musste der eine oder andere Umweg gegangen werden. Denn dieser gemeinsame Weg, dessen Strecke zu Beginn nicht exakt feststand, bot auch Überraschungen. So wurden 2016 Kampfmittel in einem Kötterhaus gefun-

den, das erst kurz vorher vom Zweckverband erworben worden war.
Der Schwerpunkt des „Industrieparks A 31 Ahaus-Legden“ liegt auf produzierendem und verarbeitendem Gewerbe. Daher konnte einer Ahauser Spedition aufgrund eines Beschlusses der Zweckverbandsversammlung und der Ausweisung des Bebauungsplans keine Zusage für ein Grundstück erteilt werden.

Guter Absatz Nach Fertigstellung des ersten Bauabschnitts von rund zehn Hektar sind bereits 70 Prozent der Flächen vermarktet. Bis zu zehn Firmen mit bis zu 300 Arbeitsplätzen können sich - so die Hoffnung von Bürgermeisterin Karola Voß (Ahaus) und ihrem Amtskollegen Friedhelm Kleweken (Legden) - auf diesem Areal niederlassen, Der zweite Bauabschnitt mit gut 14 Hektar befindet sich in der Planung.
Im Mai 2016 siedelte sich der erste Betrieb im Industriepark an. Dies war der Auftakt für weitere Firmenansiedlungen im neuen interkommunalen Gewerbegebiet. An der äußeren Anbindung, dem Ausbau des Kreuzungsbereichs und der inneren Erschließung des Gewerbegebietes wird weiterhin mit Hochdruck gearbeitet.
„Koordination und Bündelung von Aufgaben schafft in unserem gemeinsamen Projekt eine echte win-win-Situation“, sagt Ahaus´ Bürgermeisterin Karola Voß. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Ahaus und der Gemeinde Legden zeige, wie durch eine langfristige strategische Partnerschaft auf Augenhöhe - trotz Größenunterschied - interkommunal erfolgreich gearbeitet werden könne. Risiken seien abschätzbar, Mehrwert und Synergien überwögen ganz klar. Die Beteiligten sind sich sicher, dass das Gewerbegebiet Industriepark A 31 großes Potenzial für die gesamte Region bereithält. ●

Kontakt

Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus
Büro Bürgermeisterin Tel. 02561-72-101
E-Mail: k.voss@ahaus.de

Gemeinde Legden, Amtshausstraße 1
48739 Legden, Büro Bürgermeister
Tel. 02566-910-221
E-Mail: kleweken@legden.de

www.ahaus.de/wirtschaft/projekte/industriepark-a31-ahaus-legden.html

▲ *Ab Mitte 2018 entsteht der RHEINE 30|70 IndustrieRAUM an der Grenze von Nordrhein-Westfalen zu Niedersachsen*

Strategische Vermarktung kommunaler Gewerbeflächen

Mit individuell auf die Bedürfnisse der Unternehmen zugeschnittenen Produkten kann die Wirtschaftsförderung Rheine der Konkurrenz im angrenzenden Niedersachsen Paroli bieten

Flächenverfügbarkeit, Finanzierung, Preis, Infrastruktur, städtebauliche Qualität, Branchenschwerpunkte, Auswirkungen auf Bestandsimmobilien - mit diesen und weiteren Fragestellungen befassen sich Wirtschaftsförderer bei der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen in nahezu jeder Kommune. Je nach Größe, geografischer Lage, Verkehrsnetz, Branchenschwerpunkt und Haushaltssituation kann die Erfolg versprechende Gewichtung der einzelnen Faktoren jedoch sehr unterschiedlich sein.

DIE AUTOREN

Dr. Manfred Janssen ist Geschäftsführer bei der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

Thomas Knur ist Projektleiter Gewerbeflächenmanagement bei der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH

FOTO/MONTAGE: EWG ENTWICKLUNGS- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT FÜR RHEINE MBH

◄ ▼ *Über das Innovationsquartier Bahnhof Rheine und das Gewerbegebiet Rheine R informiert die EWG in separaten Broschüren*

◄ *Ab Mitte 2018 entsteht der RHEINE 30|70 IndustrieRAUM an der Grenze von Nordrhein-Westfalen zu Niedersachsen*

Im konkreten Beispiel der kreisangehörigen Stadt Rheine im nördlichen Münsterland ist darüber hinaus die Wettbewerbssituation zum angrenzenden Bundesland Niedersachsen von besonderer Bedeutung. Die klassischen „harten" Standortfaktoren wie deutlich niedrigerer Gewerbeflächenpreis, niedrigere Gewerbesteuer und weniger Feiertage stellen sich in den niedersächsischen Gewerbegebieten direkt an der Stadtgrenze zu Rheine seit jeher unternehmerfreundlicher dar. Ein preisorientierter Wettbewerb ist daher für dieses große Mittelzentrum mit rund 75.000 Einwohner/innen weder gegenüber dem ländlichen Umland in NRW noch im Hinblick auf Niedersachsen Erfolg versprechend.

Produkte und Marken Der grundsätzliche, im integrierten Entwicklungs- und Handlungskonzept festgeschriebene Anspruch der Wirtschaftsförderung in der Stadt Rheine ist es, für jedes Unternehmen die richtige Fläche bereitzustellen. Im Zusammenhang mit der Differenzierung im regionalen Wettbewerb resultiert daraus die Entwicklung von Produkten und Marken für unterschiedliche Zielgruppen - nicht lediglich von Grundstücken.

Dies begann ergänzend zu den bestehenden Gewerbegebieten bereits in den 1990er-Jahren mit der Entwicklung des Güterverkehrszentrums Rheine - inklusive Infrastruktur für den intermodalen Warenumschlag. Das Gebiet im Rheiner Norden mit einer Größe von gut 60 Hektar in direkter Nähe zur Autobahn ist Speditionen, Logistikdienstleistern und logistiknahen Unternehmen vorbehalten und weitgehend vermarktet.

In den vergangenen Jahren kamen die Produkte Rheine R sowie das Innovationsquartier Rheine auf ehemaligen Bahnflächen hinzu. Das Innovationsquartier richtet sich vorrangig an die Zielgruppe der höherwertigen Dienstleistungen und schließt direkt an den Bahnhof Rheine an. Das gut drei Hektar große Areal ist innerhalb weniger Jahre trotz vergleichsweise hoher Quadratmeterpreise von bis zu 140 Euro fast vollständig vermarktet worden.

Das Gewerbegebiet Rheine R ist als Standort für kleinteilige Gewerbebetriebe, insbesondere aus der Baubranche und aus dem Handwerk, positioniert. Obwohl die Erschließung noch nicht fertiggestellt ist, läuft auch hier die Vermarktung äußerst gut. Ab Mitte 2018 kommt das Produkt RHEINE 30|70 IndustrieRAUM hinzu. Angesprochen werden hier Logistik- und Industriebetriebe, welche die unmittelbare Anbindung an die Autobahn A 30 und die Bundesstraße B 70 als Drehscheibe zwischen NRW, Niedersachsen und den Niederlanden suchen.

Auch hochpreisig attraktiv Allen diesen Produkten ist gemein, dass sie im regionalen Vergleich preislich im oberen Segment angesiedelt sind - mit deutlich steigender Tendenz. Bei den neuen Entwicklungsprojekten wird eine Vollkostenrechnung zugrunde gelegt, wie sie unter EU-Beihilfegesichtspunkten prinzipiell auch erforderlich ist.

Bereits im Entwicklungsprozess werden die potenziellen Zielgruppen berücksichtigt. So ist beispielsweise im neuen Produkt RHEINE 30|70 eine flexible Erschließungsstruktur vorgesehen. Es wird zunächst nur die aktuell benötigte Infrastruktur gebaut, um ei-

nerseits Aufwand in der Vollkostenrechnung zu sparen und andererseits so lange wie möglich auch extrem große Grundstücke bis zu zehn Hektar für Logistik und Industrie im überregionalen Wettbewerb anbieten zu können.
Die Bereitstellung von Glasfaser-Datennetzen wie auch die Berücksichtigung der Anfahrtsmöglichkeiten der Beschäftigten ansiedlungswilliger Unternehmen sind selbstverständlich Bestandteil des Entwicklungsprozesses. Auch in der Vermarktung muss die EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH in der konkreten Wettbewerbssituation - angesichts der fiskalischen Nachteile - besondere Anstrengungen für Rheine unternehmen.

Bestand angeboten Auch wenn die Positionierung und Vermarktung freier Flächen ein Kernthema jeder Wirtschaftsförderung ist, misst die EWG für Rheine darüber hinaus den Bestandsimmobilien eine herausragende Bedeutung bei. Bei jeder Anfrage werden neben freien Gewerbeflächen auch alternativ Bestandsimmobilien in die Beratung einbezogen.
Dabei hilft die professionelle Besetzung der Aufgabe Citymanagement bei der EWG, da auch Innenstadtimmobilien und insbesondere Ladenlokale Berücksichtigung finden. Attraktive, verfügbare Bestandsimmobilien erweisen sich dabei zunehmend als wichtigstes Instrument der Akquise diverser Unternehmen von außerhalb.
Zentrales Instrument für das interne Wissensmanagement und die Vermarktung städtischer sowie privater Flächen und Immobilien ist das EWG-Immobilienportal im Internet. Dort haben Flächen- und Immobilieneigentümer/innen die Möglichkeit, kostenfrei Angebote einzustellen. Die EWG für Rheine informiert auf dem Portal ihrerseits über städtische Gewerbeflächenangebote.
Unternehmen mit räumlichem Entwicklungsbedarf können sich auf diesem Portal eigenständig über die Standortangebote - unabhängig von Eigentumsverhältnissen und Immobilienart - informieren sowie Exposés generieren. Zukünftig werden Standortinteressenten nach einem Relaunch des EWG-Immobilienportals selbst entscheiden können, ob sie eigenständig suchen oder vom Portal geführt werden wollen.

Vermarktung online Immer bedeutender wird die Online-Präsentation. Dazu gehören neben den obligatorischen Webseiten respektive Mikrosites vor allem überregionale Onlineportale, aber auch die Verknüpfung mit Inhalten des Regional- und Stadtmarketings über die sozialen Netzwerke YouTube oder Facebook. Die inzwischen recht einfache und kostengünstige Nutzung von Drohnen erlaubt zudem die schnelle Aufnahme aktueller Luftbilder, welche vergleichsweise einfach digital weiterverarbeitet werden können.
Durch elektronische Überlagerung solcher Luftbilder können nicht nur Panoramen generiert, sondern auch virtuelle 360°-Rundgänge erzeugt werden. Mit deren Hilfe können sich Standortinteressierte auch von einem völlig anderen Ort aus einen authentischen Eindruck von dem Gewerbegebiet verschaffen.
Mittels Tablets und Cloud-Anwendungen ist bereits heutzutage der Zugriff auf alle Marketingunterlagen und Pläne möglich auf Vor-Ort-Terminen bei den Unternehmen oder „im Feld“ auf den zu vermarktenden Grundstücken.
Gerade dort werden Fachleute der Wirtschaftsförderung künftig mithilfe von augmented reality sowie Datenbrillen in der Lage sein, von der bloßen Fläche zu abstrahieren und die vorgesehene Gebietsentwicklung nach Fertigstellung der Infrastruktur und der Unternehmensgebäude dreidimensional erlebbar zu machen. Seitens der EWG für Rheine werden diese technischen Möglichkeiten erprobt, und sie sollen bei der Vermarktung des Produktes Rheine Industrie-RAUM 30|70 zum Einsatz kommen.

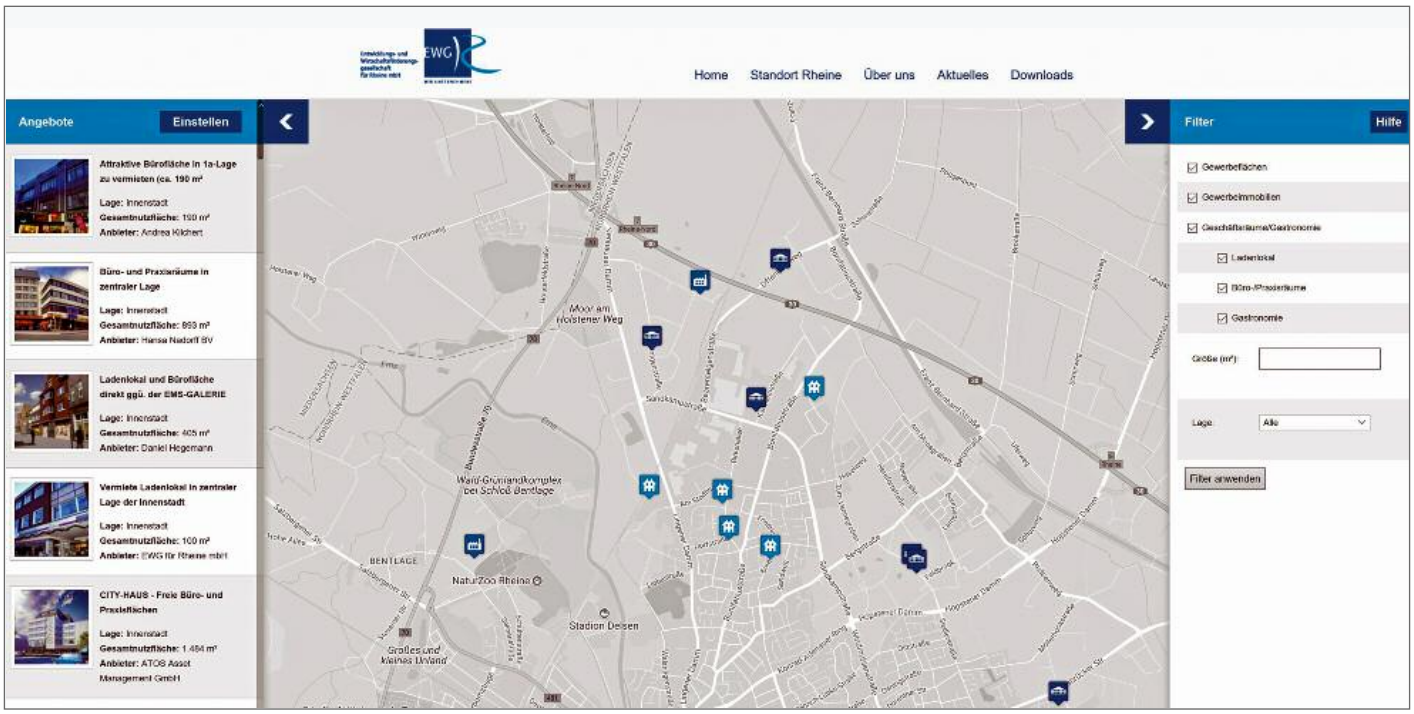

▲ *Das Immobilienportal ist das zentrale Management-Werkzeug der EWG Entwicklungs- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft für Rheine mbH*

FOTO: EMBEKI - FOTOLIA

▲ *Das neu geschaffene „Urbane Gebiet" soll in Stadtzentren für ein besseres Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe sorgen*

Neue Planungsmöglichkeiten für Gewerbeflächen im Zentrum

Mit der Reform der Baunutzungsverordnung wurde das Urbane Gebiet geschaffen, das die Verbindung von Wohnen und Gewerbe erleichtert und den Kommunen mehr Planungsspielraum gibt

In verdichteten Bereichen wie beispielsweise Innenstadtlagen konkurrieren Gewerbe- und Wohnnutzung zunehmend um den immer knapper werdenden Raum. Viele Städte und Gemeinden suchen daher nach Möglichkeiten, beides in Einklang zu bringen. Als neues Instrument zur Schaffung von Baugebieten, die Gewerbe und Wohnen in stärkerer Verdichtung als bisher ermöglichen sollen, steht seit Mai 2017 das neue „Urbane Gebiet" nach § 6a der Baunutzungsverordnung (BauNVO) des Bundes zur Verfügung.

Dieser neue Baugebietstyp war zentraler Bestandteil des „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt"[1] - kurz: Städtebaurechtsnovelle 2017. Doch welche Vorteile bringt der neue Gebietstyp mit sich - und können auch Klein- und Mittelstädte „urban" sein?

Nach der Definition des Gesetzes dienen Urbane Gebiete dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, welche die Wohnnutzung nicht wesentlich stören (§ 6a Abs. 1 BauNVO). Neben Wohnungen sind Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe sowie sonstige Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltung sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig, § 6a Abs. 2 BauNVO.

Nähe zu Mischgebiet Vergleicht man die Liste der allgemein zulässigen Nutzungen mit derjenigen des Mischgebiets (§ 6 BauNVO), stößt man zunächst auf viele Ähnlichkeiten. Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch in § 6a Abs. 1 Satz 2 BauNVO. Danach muss die Nutzungsmischung im Urbanen Gebiet explizit nicht gleichgewichtig sein. Dies bedeutet eine Erleichterung gegenüber dem Mischgebiet, für das die Rechtsprechung davon ausgeht, dass keine der beiden Hauptnutzungsarten Wohnen und Gewerbe ein deutliches Übergewicht über die andere gewinnen soll.[2]

In einem Urbanen Gebiet kann somit der Wohnanteil geringer ausfallen. Anders als in Kerngebieten (§ 7 BauNVO) liegt der Schwerpunkt aber nicht auf der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung oder der Kultur. Folglich können Urbane Gebiete durchaus einen höheren Wohnanteil als Kerngebiete aufweisen. Die planerische Gestaltung eines Urbanen Gebiets ist damit wesentlich flexibler.

Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, ist der neue Gebietstyp vor allem für die Bewältigung städtebaulicher „Konfliktlagen" in innerstädtischen Bereichen gedacht, wo sich unterschiedliche Nutzungsarten auf engstem Raum gegenüberstehen.[3] Diese nicht zu trennen, sondern miteinander zu vereinbaren, um Städte attraktiver, lebendiger und sozial stabiler zu gestalten, ist auch ein Anliegen der Leipzig-Charta aus dem Jahr 2007, mit der die Grundlagen für eine neue Stadtpolitik in Europa geschaffen werden

DER AUTOR

Dr. Johannes Osing ist Referent für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW

[1] BGBl. 2017, S. 1057.
[2] BVerwG Urt. v. 28.04.1972 – 4 C 11.69; Beschl. v. 11.04.1996 – 4 B 51.96.
[3] BT-Drs. 18/10942, S. 32.

FOTO: THOMAS AUMANN - FOTOLIA

▲ *Baulücken in Innenstädten - nicht nur der Metropolen - sind mittlerweile äußerst begehrt*

sollen.[4] Hierin liegt eine wesentliche Antwort auf die Frage, worin „Urbanität" aus Sicht des Gesetzgebers besteht: die Verknüpfung zentraler innerstädtischer Funktionen mit Wohn- und Freizeitnutzung im verdichteten Raum.

Kompakte Strukturen Dies erscheint sinnvoll, um kompakte Siedlungsstrukturen zu erhalten. Es führt aber auch dazu, dass ein Urbanes Gebiet im Wesentlichen nur dort in Frage kommt, wo bereits eine entsprechend vorgeprägte Gemengelage anzutreffen ist.[5] „Urban" in diesem Sinne können aber, trotz des großstädtisch klingenden Begriffs, ebenso gut kleinere Städte und Gemeinden sein.[6]

Sucht man nach einem historischen Vorbild für die kleinräumige Verknüpfung von Arbeiten und Wohnen am selben Ort, muss man weit zurückgreifen - bis ins Mittelalter. Damals war es noch selbstverständlich, Wohn- und Gewerbenutzung innerhalb eines Hauses auf engem Raum zu verbinden. [7]

In den folgenden Jahrhunderten setzte sich aber mit Rücksicht auf ein „gesundes Wohnen" zunehmend eine Trennung der Nutzungen durch.[8]

Diese typologische Unterscheidung zeigt sich auch heute noch in der BauNVO, die Wohn-, Misch- und Gewerbe-/Industrieflächen kennt, wobei sich aber auch die Mischflächen - von Kerngebieten abgesehen - tendenziell mehr der Wohn- als der Gewerbenutzung zuordnen lassen. Denn Gewerbetriebe dürfen in solchen Gebieten das Wohnen nicht wesentlich stören (§§ 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 1 BauNVO).

Impuls zur Nachverdichtung Im Interesse einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen wird jedoch in der heutigen Zeit die Notwendigkeit immer größer, Nachverdichtung zu betreiben und damit auch die räumliche Trennung von Wohnen und Arbeiten - zumindest teilweise - rückgängig zu machen. In der Begründung der Städtebaurechtsnovelle wird dazu ausgeführt, dass mit der neuen Baugebietskategorie des Urbanen Gebiets den Kommunen zur Erleichterung des Planens und Bauens in innerstädtischen Gebieten ein Instrument zur Verfügung gestellt werden soll, mit dem sie die „nutzungsgemischte Stadt der kurzen Wege"[9] verwirklichen können. Urbane Gebiete sollen also auch zur Vermeidung und Reduzierung von Verkehr sowie zur Förderung eines lebendigen öffentlichen Raums beitragen.

Gemessen an der Intention, Wohnnutzung stärker als bislang mit anderen Nutzungen zu verbinden, fällt das Ergebnis in § 6a Abs. 1 BauNVO jedoch eher zurückhaltend aus. So lässt das Urbane Gebiet - wie auch das Mischgebiet - nur solche Gewerbenutzung zu, die das Wohnen nicht wesentlich stört. Damit ist davon auszugehen, dass für die Gebietsverträglichkeit von Gewerbe- und Handwerksbetrieben dieselben Grundsätze gelten wie im Mischgebiet. [10]

Die Folge ist, dass etwa Tischlereien und andere Handwerksbetriebe, die einen gewissen Lärm erzeugen, häufig den zulässigen Grad der Störung überschreiten.[11] Dabei ist aber auch zu bedenken, dass der Gesetzgeber mit dem Urbanen Gebiet erstmals Immissionen aus Gewerbebetrieben zulassen will, die für Wohngebiete bis jetzt unbekannt waren.[12] Ob dies durch die Rechtsprechung zu einer Weiterentwicklung des Spektrums gebietsverträglicher Gewerbenutzung führen wird, bleibt abzuwarten.

Gegen Vergnügungsstätten Positiv ist hingegen das im Vergleich zum Mischgebiet verschobene Regel-/Ausnahmeverhältnis (§ 6a Abs. 3 BauNVO). Danach sind Vergnügungsstätten wie etwa Spielhallen und Wettbüros, anders als in Misch- oder Kerngebieten, nicht allgemein zulässig. Dies entspricht einer Forderung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) NRW, um die Funktion des urbanen Gebiets als attraktives Zentrum herauszustellen. Vergnügungsstätten der genannten Art leisten hierzu bestenfalls einen geringen Beitrag.

Auch Tankstellen sind im Urbanen Gebiet nur ausnahmsweise zulässig.[13] Möchte die

---

[4] Weitere Informationen und Download der Charta unter www.bmub.bund.de/N51039/ .

[5] Krautzberger/Stüer, BauR 2017, 474 [481].

[6] Zum Vergleich: auch in einer Großstadt kann es „Dorfgebiete" (§ 5 BauNVO) geben.

[7] Nicolai, NordÖR 2017, 369 [373].

[8] Bock, PLANERIN 5/17, 73 [74].

[9] Begründung zu § 6a BauNVO, BT-Drs. 18/10942, S. 56.

[10] EZBK/Blechschmidt, 126. EL August 2017, BauNVO § 6a Rn. 16.

[11] Zu Tischlereien BVerwG Urt. v. 07.05.1971 – 4 C 76.68; Ausnahmen erkennt die Rspr. zum Teil für Zimmereiwerkstätten als „1-Mann-Betriebe" an.

[12] Franßen, ZUR 2017, 532 [534].

FAZIT

Auch wenn das neue Urbane Gebiet in erster Linie für bestehende innerstädtische Lagen in Betracht kommt, die sich bereits durch eine gewisse Nutzungsmischung auszeichnen und planerisch fortentwickeln lassen, ist die erhöhte Flexibilität in der Stadtplanung durch den neuen § 6a BauNVO aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Der neue Gebietstyp ermöglicht städtebauliche Strukturen jenseits der klassischen Büro- und Geschäftszenten respektive den eher durch Wohnen geprägten Innenstadtrandlagen. Gerade für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben in der Ortsmitte ergeben sich neue Perspektiven, da der zulässige Lärmpegel am Tag etwas angehoben wurde. Denkbar erscheint etwa die Umwandlung von durch Einzelhandel geprägten Gebieten, die Leerstand zu beklagen haben, in neue kombinierte Wohn- und Gewerbeflächen. Durch das Urbane Gebiet können sich mancherorts Impulse hin zu einer zukunftsgerechten Weiterentwicklung der Zentren ergeben.

Stadt oder Gemeinde eine solche Nutzung im Bebauungsplan allgemein zulassen, kann sie dies gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO entsprechend festsetzen. Aus Sicht des StGB NRW wäre außerdem - mit Blick auf die Vorprägung der Stadtzentren in einigen Mittelstädten von NRW - die Zulässigkeit großflächiger Einzelhandelsbetriebe in Ausnahmefällen wünschenswert gewesen. Dies bleibt aber auf Kern- und Sondergebiete beschränkt.

Eine weitere Neuerung im Vergleich zum Mischgebiet besteht beim Urbanen Gebiet in § 6a Abs. 4 BauNVO, mit dem die planende Stadt oder Gemeinde eine Feinsteuerung der Wohnnutzung von Gebäuden vornehmen kann. So kann sie zum Beispiel über eine Festsetzung gemäß § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO dafür sorgen, dass das Erdgeschoss Gewerbe- und anderen Nicht-Wohnnutzungen vorbehalten bleibt. Auch kann im Bebauungsplan vorgegeben werden, dass ein bestimmter Anteil der zulässigen Geschossfläche oder eine im Bebauungsplan festzulegende Geschossfläche zwingend für gewerbliche Nutzung zu verwenden ist (§ 6a Abs. 4 Nr. 4 BauNVO).

Raumnutzung höher Zudem wird im Urbanen Gebiet eine deutlich höhere städtebauliche Dichte ermöglicht. Grundstücke dürfen also weit stärker baulich ausgenutzt werden als heute etwa im Wohn- oder Mischgebiet. Die Grundflächenzahl (GRZ 0,8) entspricht der von Gewerbegebieten (GE), die Geschossflächenzahl (GFZ 3,0) der des Kerngebiets. Bei voller Ausnutzung von GRZ und GFZ könnte also beispielsweise ein 1.000 m² großes Grundstück mit einem Gebäude von 800 m² Grundfläche und bis zu drei (bei 500 m² sogar bis zu sechs) Vollgeschossen errichtet werden.

Ein weiterer, wichtiger Unterschied des Urbanen Gebiets zu den anderen Gebietstypen der BauNVO besteht im Lärmschutz. Für das Urbane Gebiet wurde der Immissionswert am Tag in der maßgeblichen TA Lärm im Vergleich zu dem Grenzwert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete um drei Dezibel auf 63 dB(A) erhöht. Ursprünglich war vorgesehen, auch den Immissionswert für die Nacht um drei dB (A) zu erhöhen.[14]

Der Bundesrat lehnte die Erhöhung des Richtwerts für die Nachtstunden aber ab, weil er negative Auswirkungen auf die Gesundheit der in Urbanen Gebieten lebenden Menschen befürchtete.[15] Daher blieb es nachts wie in Kern-, Dorf- und Mischgebieten bei 45 dB (A).[16] Die höheren Richtwerte am Tag sollen dazu beitragen, eine Mischung von Nutzungen auch in stark verdichteten städtischen Gebieten zu ermöglichen und einer Verdrängung von „lauten" Nutzungen wie beispielsweise von Sport- und Freizeiteinrichtungen an den Stadtrand entgegenzusteuern.

Die Zulässigkeit der höheren Lärmbelastung ist ein Grund, weshalb ein Urbanes Gebiet ausschließlich durch einen neuen Bebauungsplan geschaffen werden kann und nicht in Innenbereichslagen als faktisches Baugebiet im Sinne des § 34 Abs. 2 BauGB möglich ist (§ 245c Abs. 3 BauGB). Für bestehende Innenbereichslagen hätte dies sonst zu einer ungewollten Anhebung des zulässigen Lärmniveaus führen können.[17] Um auch im Falle der Planung nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, ein Urbanes Gebiet allein wegen des niedrigeren Schutzniveaus auszuweisen, ist den Städten und Gemeinden zu empfehlen, ihre städtebaulichen Ziele möglichst deutlich darzulegen.[18]

[13] Ladestationen für Elektrofahrzeuge dürften allerdings nicht als Tankstellen im herkömmlichen Sinne zu qualifizieren und damit auch ohne Ausnahme zulässig sein, EZBK/Blechschmidt, 126. EL August 2017, BauNVO § 6a Rn. 53.

[14] Referentenentwurf zur Änderung der TA Lärm vom 07.07.2016, abrufbar unter http://www.bmub.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Laermschutz/ta_laerm_entwurf_bf.pdf .

[15] BR-Drs. 708/16, S. 5.

[16] Zur Kritik Schlink, NVwZ 2017, 1641 [1645].

[17] Bunzel, ZfBR 2017, 220 [221].

[18] Zum „Etikettenschwindel" bei Bebauungsplänen vgl. nur BVerwG, Urt. v. 03.06.2014 - 4 CN 6.12.

BUCHTIPP

BAUDOKUMENTATION

Methoden - Chancen - Nutzen, Dokumentation zum 24. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege in Brauweiler am 15. Mai 2017, hrsg. v. Amt für Denkmalpflege im Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Mitteilungen Heft 30, 17 x 24 cm, 122 S., im Internet herunterzuladen unter www.denkmalpflege. lvr.de

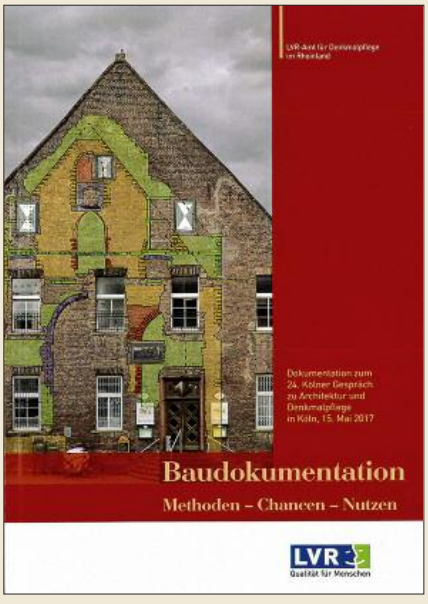

Am Anfang einer erfolgreichen Sanierung historischer Bauten steht die Baudokumentation. Sie liefert notwendiges Wissen über Konstruktion, Material, Veränderungen oder Schäden und ermöglicht die denkmalgerechte und wirtschaftliche Planung. Damit kommt der Baudokumentation eine zentrale Rolle in der Kommunikation zwischen Bauverantwortlichen, Architekt(inn)en, Denkmalpfleger(inne)n, Fachingenieur(inn)en, Handwerker(inne)n, Restaurator(inn)en und Bauforscher(inne)n zu. Das Heft enthält Grußworte und Vorträge vom 24. Kölner Gespräch zu Architektur und Denkmalpflege am 15. Mai 2017 in Köln.

FOTO: LUNA1904 - FOTOLIA

▲ *Im Ruhrgebiet müssen viele Industriebrachen vor einer Neuansiedlung von Gewerbe saniert und nutzbar gemacht werden*

Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr

Im Ruhrgebiet mangelt es an Gewerbeflächen, weil viele Areale aufgrund früher Nutzung nur eingeschränkt verwendet werden können - Grund für forcierte Sanierung und Neu-Erschließung

Gewerbe- und Industrieflächen sind ein „Jobmotor" in der Metropole Ruhr. Nach den aktuellen Ergebnissen des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr (GFM) als regionales Gemeinschaftsprojekt der Business Metropole Ruhr GmbH (BMR) und des Regionalverbandes Ruhr (RVR) wurden auf diesen Flächen allein zwischen 2005 und 2014 rund 128.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (SVB) durch Neuansiedlung oder Verlagerung geschaffen. Im Jahr 2014 waren in der Metropole Ruhr im Durchschnitt rund 44 Prozent aller SVB in Gewerbe- und Industriegebieten tätig.

Aufgrund der guten Wirtschaftsentwicklung und der niedrigen Zinsen bestand in den zurückliegenden Jahren eine erhebliche Nachfrage nach gewerblich-industriellen Bauflächen. Aus den Zahlen des GFM ergibt sich aber auch: 53 Prozent und damit mehr als die Hälfte aller planerisch gesicherten Reserveflächen waren zum 31.12.2016 mit so genannten Nutzungsbeschränkungen belegt. Sie können also dem Markt nicht ohne erhebliche zusätzliche Investitionen in Aufbereitung oder Erschließung zugeführt werden.

Zu diesen Restriktionen gehören beispielsweise Altlasten, fehlende Infrastruktur oder topographische Hindernisse (siehe Tabelle 1 Seite 17 oben). Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation im Jahr 2017 weiter verschärft hat. Damit klafft weiterhin eine eklatante Lücke zwischen planerisch über Flächennutzungspläne gesicherten und kurzfristig nutzbaren Gewerbe- und Industrieflächen.

Weniger Beschränkungen Der Abbau dieser Nutzungsbeschränkungen ist neben der planerischen Sicherung von Gewerbe- und Industrieflächen über den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr - und damit über Flächennutzungspläne - eine permanente Herausforderung für die Städte und Kreise, aber auch für alle privaten Akteure am Flächenmarkt. Wenn der Abbau von Nutzungsrestriktionen nicht gelingt, stehen in der Metropole Ruhr in rund sechs Jahren faktisch keine vermarktungsfähigen Gewerbe- und Industrieflächen mehr zur Verfügung.

Die gute wirtschaftliche Gesamtentwicklung führt zwar dazu, dass Flächen mit geringfügigen Nutzungsrestriktionen zwischenzeitlich verstärkt in die Entwicklung genommen wurden oder bereits vermarktet sind. Weiterhin mit großen Herausforderungen verbunden ist hingegen die Entwicklung von Flächen mit schwerwiegenden Nutzungsbeschränkungen. Dazu zählen nicht nur planerisch gesicherte Flächen - in der Regel Industriebrachen -, sondern auch mögliche, im Regionalplan Ruhr vorgesehene regionale Kooperationsstandorte. Diese sind für großflächige Vorhaben vorgesehen.

Druck zur Wiedernutzung Zudem ist davon auszugehen, dass der Druck zur Wiedernutzung von Industriebrachen in den

DER AUTOR

Jan Tiemann ist Projektmanager bei der Business Metropole Ruhr GmbH

kommenden Jahren weiter zunimmt. Der Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen sieht derzeit noch einen Fünf-Hektar-Grundsatz zur Flächennutzung vor. Dies bedeutet, dass täglich nur noch fünf Hektar Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke im Land NRW neu in Anspruch genommen werden dürfen. Das führt dazu, dass noch ungenutzte Flächen zukünftig nur noch in geringem Umfang in Anspruch genommen werden können.

Im Zuge der Energiewende wurden in den zurückliegenden Jahren bereits landesweit Kraftwerke stillgelegt. Und das Ende des Steinkohlenbergbaus erzeugt neue Brachflächen in der Metropole Ruhr. Hinzu kommen nicht absehbare Auswirkungen des Strukturwandels in anderen Wirtschaftszweigen wie etwa in der Stahlindustrie.

Bis 2019 läuft die aktuelle Projektphase des Gewerblichen Flächenmanagements Ruhr, das durch die Europäische Union und das Land NRW aus dem Programm EFRE gefördert wird. In diesem Rahmen haben sich

EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung

BMR, RVR und die Kommunen das Ziel gesetzt, einen deutlichen Schwerpunkt bei der Verminderung von Nutzungsbeschränkungen zu setzen. Ziel ist es, alle Handlungsmöglichkeiten auszuloten und in möglichst vielen Fällen die Mobilisierung der Flächen zu beschleunigen.

Fördermittel knapp Zur Aktivierung von Industriebrachen (siehe Schaubild rechts) sind die Kommunen und die Alteigentümer in vielen Fällen auf staatliche Fördermittel angewiesen. Die verfügbaren Förderprogramme reichen jedoch vom Volumen her nicht aus und sind zudem in ihrer Handhabung schwerfällig - Beispiel: Primäreffekt des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm RWP.

Hinzu kommt, dass eine Reihe von Flächen nur durch neue äußere Erschließungen nutzbar gemacht werden kann. Dazu benötigen die Städte Unterstützung aus Mitteln zur Förderung kommunaler Straßenbaumaßnahmen. Diese Mittel sind allerdings komplett ausgeschöpft, sodass neue Projekte nicht mehr gefördert werden können.

Ziel ist weiterhin, Unternehmen und Investoren von außerhalb der Metropole Ruhr Flächen zur Standortverlagerung und Ansiedlung zur Verfügung zu stellen, aber auch den vorhandenen Unternehmen in den Kommunen und Kreisen Spielraum für Erweiterung und Wachstum zu geben. Dafür müssen neben der planerischen Sicherung kurzfristig verfügbarer Gewerbe- und Industrieflächen auch finanzielle Anreize von Land, Bund und Europäischer Union geschaffen sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Erschließung von Brachflächen gewährt werden.

Ziel ist weiterhin, Unternehmen und Investoren von außerhalb der Metropole Ruhr zur Standortverlagerung und Ansiedlung zu bewegen, aber auch den vorhandenen Unternehmen in den Kommunen und Kreisen Spielraum für Erweiterung und Wachstum zu geben. Dafür müssen neben der planerischen Sicherung kurzfristig verfügbarer Gewerbe- und Industrieflächen auch finanzielle Anreize von Land, Bund und Europäischer Union geschaffen sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Erschließung von Brachflächen gewährt werden.

Vorrat an Gewerbeflächen und Nutzungsrestriktionen zum 31.12.2016

	Potenzial gesamt in Hektar	Restriktionen in Hektar	Anteil in Prozent
Bochum	159,83	94,93	59,40
Bottrop	51,67	48,52	93,91
Dortmund	250,61	167,08	66,67
Duisburg	112,21	25,02	22,30
Ennepe-Ruhr-Kreis	134,24	86,84	67,72
Essen	112,97	64,58	57,17
Gelsenkirchen	152,36	60,31	39,59
Hagen	40,48	29,76	73,53
Hamm	129,29	44,07	34,09
Herne	47,90	38,73	80,85
Kreis Recklinghausen	314,61	169,09	53,75
Kreis Unna	258,03	133,43	51,71
Kreis Wesel	278,81	130,06	46,65
Mülheim an der Ruhr	23,20	14,49	62,46
Oberhausen	84,53	31,88	37,72
Metropole Ruhr gesamt	**2.150,74**	**1.138,80**	**53,10**

SCHAUBILD: BMR (2017)

Anteil von Brachflächen am gesamten Flächenvorrat zum 31.12.2016 in Prozent

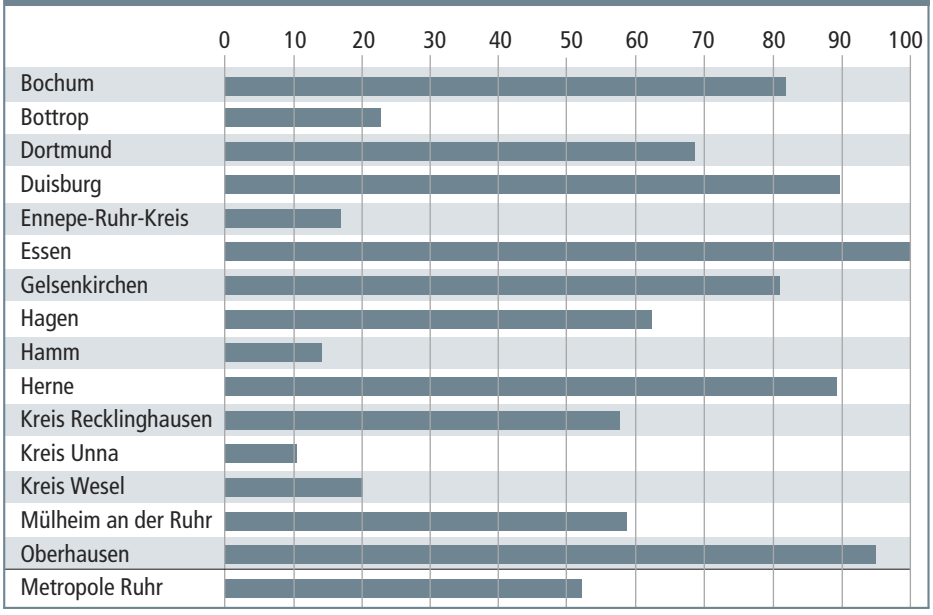

SCHAUBILD: BMR (2017)

Überblick zählt

FOTO: PHOTOFRANZ56 - FOTOLIA

▲ *Durch Reaktivierung industrieller Brachen kann die Inanspruchnahme unbebauter Flächen deutlich verringert werden*

Arbeitshilfe zur Erstellung kommunaler Brachflächenkataster

Um den Kommunen die Identifizierung und Erfassung gewerblicher Brachflächen zu erleichtern, hat das Land NRW einen Leitfaden herausgegeben mit dem klaren Ziel „Flächensparen“

Die Wiedernutzung von Brachflächen ist in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Baustein zur nachhaltigen Reduzierung des Flächenverbrauchs. Zur Erfassung von Brachflächen stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW eine Arbeitshilfe zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke liegt bundesweit und in Nordrhein-Westfalen seit Jahren auf einem hohen Niveau. Daher haben Bund, Länder und Kommunen ihre Bemühungen verstärkt, die gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Verringerung der Flächeninanspruchnahme zu verbessern.

Die Reaktivierung von Brachflächen ist in NRW mit seinen altindustriell geprägten Regionen in Verbindung mit der Sanierung von Altlasten ein wichtiger Baustein für die Reduzierung des Flächenverbrauchs. Für eine effektive kommunale Planung muss zunächst das Brachflächenpotenzial einer Kommune ermittelt und anschließend so weit aufbereitet werden, dass für alle Beteiligten die erforderlichen Angaben zu Lage und Art der Flächen verfügbar gemacht werden können.

Einzelne Schritte Als Arbeitshilfe zur Erfassung von Brachflächen hat das LANUV 2015 einen Leitfaden veröffentlicht (Arbeitsblatt 26)[1]. Der unter Mitarbeit des Städte- und Gemeindebundes NRW erstellte Leitfaden beschreibt die hierzu notwendigen Datengrundlage sowie die Arbeitsschritte und stellt anhand von Beispielen Identifizierungsmerkmale solcher Flächen vor. In weiteren Kapiteln werden Hinweise zu Datenhaltung, Fortschreibung und Erweiterung beispielsweise für kommunale Brachflächenkataster gegeben.

In NRW gibt es keine gesetzliche Pflicht zur Erfassung von Brachflächen oder zur Bereitstellung von Flächeninformationen in einem Kataster. Durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten vom 11.06.2013 wurde jedoch die Ermittlung von Flächenpotenzial als Abwägungsgrundlage festgeschrieben. Das städtebauliche Bodenschutzgebot des § 1 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Nr. 4 wurde dahingehend ergänzt, dass die Umwandlung von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen nachvollziehbar begründet werden soll.

Die LANUV-Arbeitshilfe beschreibt die Erfassung von Brachflächen im Siedlungsbereich. Betrachtet werden Flächen mit einer gewerblich-industriellen, verkehrlichen oder sonstigen baulichen Vornutzung inklusive Wohngebäuden und einer Mindestgröße von 500 Quadratmetern, die Potenzial für neue Nutzung bieten.

Dazu zählen Flächen, die über einen längeren Zeitraum nicht oder kaum genutzt worden sind oder nur vorübergehend in Anspruch genommen werden und in absehbarer Zeit für eine Folgenutzung zur Verfügung stehen. Auch fallen darunter Flächen,

DER AUTOR

Dr. Heinz Neite ist Leiter des Fachbereiches „Bodenschutz, Altlasten, Ökotoxikologie“ beim LANUV NRW

[1] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2015): Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen, LANUV-Arbeitsblatt 26, Recklinghausen, https://www.lanuv.nrw.de/uploads/tx_commercedownloads/40026_01.pdf.

deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird.

Ausgangspunkt Luftbild Für die Erfassung von Brachflächen sind nach dem LANUV-Leitfaden zunächst die Luftbilder der jüngsten Befliegung auszuwerten. Die Identifizierung von Brachflächen, auf denen Gebäude stehen, ist dabei etwa anhand von Schäden am Gebäude, Spontanvegetation an Weg- und Gebäuderändern oder dauerhaft leeren Parkplätzen möglich.
Hinweise auf Brachflächen ohne Gebäudebestand ergeben sich unter anderem aus so genannter Pioniervegetation, aus versiegelten Flächen unterschiedlichen Materials, aus Fundamentresten oder Schotterflächen. Zur Überprüfung einer Fläche mit Anhaltspunkten für eine Brachfläche werden ältere Luftbilder ausgewertet, um eine eventuelle bauliche Vornutzung herauszufinden oder abzuschätzen, über welchen Zeitraum die Fläche genutzt wurde.

Abgleich mit Zusatzdaten In bisherigen Untersuchungsgebieten hat sich gezeigt, dass der Nutzen der Auswertung in der Regel mit der Aktualität der Luftbilder steigt. Dennoch ergeben sich durch Abgleich der Auswertungsergebnisse mit Zusatzdaten wie etwa dem Altlastenkataster, Realnutzungskartierungen sowie mit den Daten der Planungsbehörden und der Wirtschaftsförderung - etwa Gewerbeflächen-, Leerstands- oder Reserveflächenkataster - weitere hilfreiche Informationen.
Die Verifizierung der durch Luftbildauswertung sowie weitere Zusatzdaten aufgefundenen Brachflächen gemeinsam mit Vertreter/-innen der kommunalen Fachbehörden ist ein weiterer wichtiger Schritt. Im Rahmen einer Besprechung sollten die vorliegenden Ergebnisse überprüft und um weitere Sachinformationen ergänzt werden.
Die Gespräche dienen unter anderem der Bündelung und Komplettierung der Informationen zu Fläche und Nutzung - etwa zum früheren, derzeitigen oder zukünftigen Status, zur Feststellung der aktuellen Nutzung oder einer unmittelbaren Nutzungsperspektive, der endgültigen Abgrenzung der Brachfläche oder der Identifizierung weiterer Flächen.

Gewerbebrachen erkennen In den Katastern freier Gewerbeflächen bei den kommunalen Planungsämtern oder der Wirtschaftsförderung sind Brachflächen nicht immer als solche erkennbar. Denn zum einen handelt es sich vielfach um neu erschlossene Gewerbeflächen, oder es fehlen oftmals die Angaben zu früherer Nutzung. Dennoch sollten die Kataster unbedingt in die Auswertung einbezogen und die Flächen mit den Erkenntnissen aus der Luftbildauswertung abgeglichen werden. Denn sie stehen in der Regel digital zur Verfügung und können ohne großen Aufwand gesichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auf die überregionale Internetseite www.germansite.de der NRW.Invest GmbH hinzuweisen. Diese veröffentlicht Gewerbeflächenangebote zusätzlich zu kommunalen Internetseiten.
Einen ähnlichen Ansatz verfolgt die metropoleruhr GmbH mit der Internetseite www.ruhragis-online.de oder die Technologieregion Aachen mit der Internetseite www.gistra.de . Die Plattformen werden laufend aktualisiert und enthalten aktuelle Informationen über freie Gewerbe- und Industrieflächen. Von Interesse können auch Daten von Immobiliengesellschaften großer Unternehmen sein.

Kommunales Verzeichnis Brachflächen können in ein kommunales Brachflächenkataster aufgenommen und zu jedem Standort mit weiteren für das kommunale Flächenmanagement erforderlichen Angaben ergänzt werden. Hierdurch werden sie auch für Planungs-, Landschafts- und Bodenschutzbehörden verfügbar gemacht.
Damit wird eine wesentliche Grundlage für die kommunale Abwägung gemäß § 1a Abs. 2 BauGB geschaffen und der Blick auf die Reaktivierung von Brachflächen gelenkt. Ein Brachflächenkataster unterstützt die Behörden im Umgang mit häufigen Hindernissen gegenüber der Flächenentwicklung wie beispielsweise Eigentümerinteressen oder Altlasten. Darüber hinaus kann es den oftmals langwierigen Prozess zur Wiedernutzung von Flächen beschleunigen.
In der Stadt Solingen wurden bei einem Erfassungsprojekt rund 160 Brachflächen identifiziert und in ein Brachflächenkataster aufgenommen. Anschließend hat die Stadt im Rahmen eines integrierten Brachflächenmanagements einen intensiven Austausch mit allen beteiligten Dienststellen über die weitere Nutzung dieser Flächen begonnen. Hierzu gehörte zunächst die Erstellung eines Flächenpasses. In weiteren Schritten wurden Festlegungen zum Daten- und Projektmanagement getroffen.

Förderung möglich Um im Flächenmanagement die Kenntnisse über Brachflächen und ihren Stellenwert zu vertiefen, wird die Erfassung von Brachflächen durch das NRW-Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) unterstützt. Projekte zur Erfassung von Brachflächen können in NRW nach den NRW-Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes[2] zu 80 Prozent gefördert werden. Interessierte Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden können die Zuwendungen bei den Bezirksregierungen jeweils im Dezernat 52 beantragen. Die Förderung ist an eine einheitliche und nachprüfbare Vorgehensweise geknüpft, die in der LANUV-Arbeitshilfe beschrieben ist. Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Kommunen bietet die Vorgehensweise aber ausreichend Gestaltungsspielraum - etwa bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebiets und der zu verwendenden Datengrundlage.

[2] Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13.01.2015

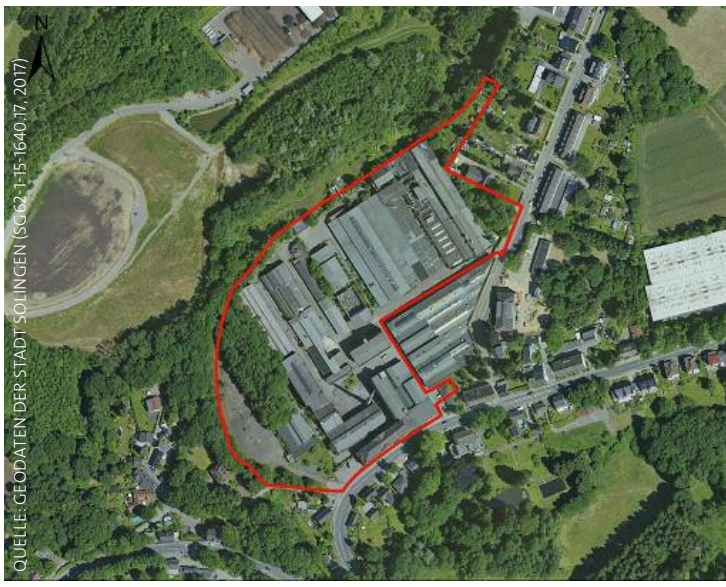

In der Stadt Solingen wurden Brachflächen in ein entsprechendes Kataster aufgenommen

▲ *Aus der Luft lassen sich unbebaute Flächen für eine mögliche Gewerbeansiedlung leichter ermitteln*

Siedlungsflächenmonitoring muss besser werden

Die Methode, den kommunalen Bedarf an Gewerbeflächen zu ermitteln und den Flächenvorrat abzuschätzen, hat Schwachstellen und benachteiligt vor allem Kommunen in Wachstumsregionen

Der im Februar 2017 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP) legt die strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung von Nordrhein-Westfalen fest. Zu seinem wesentlichen Inhalt gehört unter anderem die Planung von Siedlungsflächen. Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ gibt dabei vor, dass die Regionalplanung Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) bedarfsgerecht festlegt.

In den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 wird ausgeführt, was der LEP unter „bedarfsgerecht“ versteht: einerseits ausreichend Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits die Neuausweisung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Dabei kommt der sachgerechten Ermittlung des Flächenbedarfs für die Siedlungsentwicklung eine zentrale Rolle zu.

Ermittlung des Flächenbedarfs Aufgrund der demografischen Entwicklung, des wirtschaftlichen Strukturwandels und der Notwendigkeit, die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Planungsregionen zu vereinheitlichen, war eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf erforderlich. Dazu gab die Landesplanungsbehörde im März 2011 beim Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen ein Gutachten in Auftrag.

Bezüglich der methodischen Ansätze geht aus dem Gutachten unter anderem die Empfehlung hervor, den Trend in den Daten des Siedlungsflächenmonitorings fortzuschreiben. Dies wurde im LEP 2017 als neue Methode der Bedarfsermittlung im Bereich der Wirtschaftsflächen festgeschrieben (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP 2017, Seite 51 ff.).

Im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings werden auch die Siedlungsflächenreserven in den Kommunen erhoben. Nach § 4 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPlG) kommt diese Aufgabe den Regionalplanungsbehörden zu. Gleichzeitig sind die Kommunen nach § 37 Abs. 2 LPlG verpflichtet, den Regionalplanungsbehörden für das Monitoring die raumbezogenen Informationen über die Entwicklungen im Gemeindegebiet mitzuteilen.

DER AUTOR

Rudolf Graaff ist Beigeordneter für Bauen und Vergabe beim Städte- und Gemeindebund NRW

Erhebung alle drei Jahre Hierzu gehören auch die bauleitplanerisch gesicherten Flächenreserven für Gewerbe sowie Hemmnisse gegenüber einer Nutzung. Das Gesetz sieht für die Erhebung der Siedlungsflächenreserven einen Rhythmus von drei Jahren vor. So gibt das Monitoring einen Überblick über die aktuellen Flächenreserven und gibt darüber hinaus Aufschluss über die tatsächliche Neuinanspruchnahme der planerischen Reserven auf Ebene des Flächennutzungsplans (FNP).
Der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen ergibt sich aus dem Siedlungsflächenmonitoring. Dazu wird für jeweils eine Region die durchschnittliche jährliche Flächeninanspruchnahme mindestens der letzten zwei Monitoring-Perioden mit den Jahren des Planungszeitraums multipliziert.
Die Regionalplanung stellt diesem Bedarf die planerisch verfügbaren Flächenreserven gegenüber, die auf Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt wurden, und entscheidet über die Verteilung des prognostizierten Bedarfs auf die Kommunen. Dabei werden auch raumordnerische Kriterien berücksichtigt - insbesondere die Anzahl der Beschäftigten, die zentralörtliche Bedeutung der Kommune und die Wirtschaftsstruktur - sowie nach dem so genannten Gegenstromprinzip ein von der Kommune nachgewiesener Flächenbedarf.

Katalog von Kriterien Verfahren und Erhebungsparameter des Siedlungsflächenmonitorings sind nicht im LEP selbst, sondern in einem „Kriterienkatalog des Siedlungsflächenmonitorings“ geregelt, mit dem die Landesplanungsbehörde Mindestanforderungen im Sinne der Vergleichbarkeit der erhobenen Daten bestimmt hat. Diesen Katalog legte die NRW-Landesregierung im Jahr 2013 erstmals im Vorfeld der landesweiten Erhebung der Siedlungsflächenreserven fest.
Er sieht als Untergrenze für eine Gewerbeflächenreserve eine Größe von 0,2 Hektar vor. Dabei ist anzugeben, ob die Fläche planerisch verfügbar, eine betriebsgebundene Reserve oder eine Brache ist. Der Kriterienkatalog definiert eine Brache als eine vorgenutzte Fläche mit oder ohne Gebäudebestand, auf der keine Nutzung oder wesentliche Restnutzung mehr stattfindet oder die zum Zeitpunkt der Erhebung nicht plankonform genutzt wird, aber einer baulichen Nutzung zugeführt werden könnte.
Dabei soll eine Fläche mit leer stehenden Gebäuden, die kurzfristig - sprich: innerhalb von zwei Jahren - wieder genutzt werden können, nicht als Brache gelten. Demgegenüber ist eine betriebsgebundene Gewerbereserve eine Fläche, die zur Erweiterung eines Betriebs vorgehalten wird, wobei sie im Eigentum oder in einem Pachtverhältnis des Wirtschaftsbetriebs zur eigenen Nutzung stehen muss und der Wirtschaftsbetrieb in der Kommune bereits eine Fläche gewerblich nutzt.

Kritik aus kommunaler Sicht Die kommunalen Spitzenverbände hatten die Untergrenze von 0,2 Hektar für die Festlegung als Gewerbeflächenreserve im Vorfeld kritisiert. Denn in dieser Kleinteiligkeit besteht keine Zuständigkeit der Regionalplanung und damit der Landesplanung. Sofern es sich hierbei um Grundstücke im unbeplanten Innenbereich handelt, ist bereits die kommunale planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeit deutlich eingeschränkt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten als Untergrenze mindestens 0,5 Hektar gefordert.
Auch die Definition der Brachfläche war hinterfragt worden, weil zu befürchten war, dass die Erhebungen zu Ergebnissen führen würden, die nicht der tatsächlichen Nutzbarkeit ehemals verwendeter Flächen entsprechen. Eine Fläche mit Gebäuden ist nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände nur dann eine Brache, wenn sie über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden ist und Potenzial für eine neue Nutzung aufweist.
Entgegen den Überlegungen der Staatskanzlei sollte dieser Zeitraum der Nicht-Nutzung aber nicht zwei, sondern fünf Jahre betragen. Denn oftmals wird es nicht gelingen, in einem Zeitraum von zwei Jahren ein städtebauliches Konzept für eine neue Nutzung abzustimmen und die Bauleitplanung abzuschließen. Zudem kann es nicht sein, dass ein Gebäude nur deshalb als Brache angesehen wird, weil es über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht genutzt worden ist.
Bei den betriebsgebundenen Reserveflächen hatten die kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass den Kommunen regelmäßig nicht bekannt und den Unternehmen oftmals nicht klar ist, ob und ab wann solche Flächen nicht mehr zur späteren Nutzung benötigt werden. Im Übrigen besteht darüber keine Auskunftspflicht gegenüber den Kommunen. Indem man die vorgesehenen Kriterien für betriebsgebundene Reserveflächen beibehält, nimmt man in Kauf, dass die erhobenen Daten ungenau und daher wenig aussagekräftig sind.

Erste Erhebung 2014 Auf der Grundlage des Kriterienkatalogs führte die NRW-Landesregierung 2014 die erste landesweite Erhebung der Siedlungsflächenreserven durch und legte im November 2015 zum ersten Mal landesweit vergleichbare Ergebnisse zu den Flächenreserven vor (Siedlungsflächenmonitoring Nordrhein-Westfalen, Ergebnisbericht, Erhebung der Siedlungsflächenreserven 2014). Danach standen für das Land Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 01.01.2014 insgesamt 17.529 Hektar Gewerbeflächenreserven in Flächennutzungsplänen zur Verfügung. Dabei beträgt die durchschnittliche Größe der Gewerbeflächenreserve 1,96 Hektar.
Interessant im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Gewerbeflächenreserven ist der

FOTO: REGIONALVERBAND RUHR - ESSEN 2015

▶ *Flächennutzungskartierung - hier die digital bearbeitete FNK für Oberhausen vom Team Geodaten, Stadtplanwerk und Luftbilder - ist eine Grundlage für die Stadt-, Freiraum- und Regionalplanung sowie die Wirtschaftsförderung*

Anteil der Grundstücke, der von ortsansässigen Betrieben für eine Erweiterung vorgehalten wird. Landesweit trifft dies auf rund 24 Prozent der gewerblich nutzbaren Reserven zu. In einigen kreisfreien Städten und Kreisen liegt der Wert sogar über der 40-Prozent-Marke. Somit ist ein beträchtlicher Teil der dokumentierten Gewerbereserven auf absehbare Zeit nicht am Markt verfügbar, sondern nur für das jeweilige Unternehmen.

Die Bedeutung von Brachflächen variiert stark zwischen den Landesteilen. Im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr und in der Planungsregion Düsseldorf haben sie die höchste Relevanz. Im Ruhrgebiet machen die Brachflächen bei den Gewerbeflächenreserven teilweise mehr als 80 Prozent des gesamten Potenzials aus.

Erkennbar Schwachstellen Der Ergebnisbericht bestätigte die Kritik der kommunalen Spitzenverbände an der Einstufung der Brachflächen und betriebsgebundenen Flächen. Sie hatten den Kommunen bei der Erhebung erhebliche Probleme bereitet. Bei einem Erfahrungsaustausch im Januar 2016 wurde die Erhebung von 2014 gemeinsam mit der Landesplanungsbehörde sowie weiteren Ministerien und Verbänden ausgewertet.

Neben einer generellen Überprüfung des Kriterienkatalogs regten die kommunalen Spitzenverbände an, diesen besser zu erläutern und das Monitoring so zu gestalten, dass es technisch einfacher umzusetzen wäre. Während die Staatskanzlei eine Änderung des Kriterienkatalogs für die Erhebung zum Stichtag 1.1.2017 ablehnte, wurden die anderen Anregungen aufgegriffen und die Probleme bei der Anwendung des Kriterienkatalogs in einem Workshop mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, der Kommunen, der Regionalplanung, der Landesplanung und dem ILS erörtert.

Kriterienkatalog erläutert Als Ergebnis gab die Staatskanzlei im Februar 2017 eine „Handreichung zum Kriterienkatalog“ heraus, welche durch Schaubilder und konkrete Praxisbeispiele die Anwendung des Kriterienkatalogs anschaulich macht. Durch weitere Erläuterungen wird die Handhabung des Siedlungsflächenmonitorings insgesamt erleichtert.

Inhaltlich finden sich in der Handreichung Ausführungen, welche die Identifizierung von Reserveflächen in den Städten und Gemeinden deutlich verbessern. Zur Definition einer Brachfläche wird ausgeführt, dass hierfür im Einzelfall auch bis zu fünf Jahre Nicht- oder Mindernutzung angesetzt werden können. Für das Merkmal „Betriebsgebundenheit von Flächenreserven“ wird klargestellt, dass auch ein Options- oder Vorvertrag zum Kauf der Fläche ausreicht.

Zudem müssen Betrieb und Inhaber der Eigentums- oder Nutzungsrechte nicht identisch sein. Auch eine nachvollziehbare Verbindung zwischen beiden genügt - etwa bei rechtlich selbständigen Unternehmen einer Unternehmensgruppe oder einer Aufteilung in mehrere Einheiten, die sich in Händen unterschiedlicher Familienmitglieder befinden.

Eine weitere wichtige Ergänzung stellt die Aussage dar, dass eine solche Reservefläche nicht zwingend in derselben Kommune wie der Betrieb liegen muss. Mit Hilfe der Handreichung wurde dann im Jahr 2017 die zweite landesweite Erhebung der Siedlungsflächenreserven eingeleitet. Deren Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Weitere Änderungen nötig Grundlegende Änderungen an den Parametern des Siedlungsflächenmonitorings blieben im Rahmen der Handreichung naturgemäß aus. Hierfür ist eine Änderung des Kriterienkatalogs erforderlich. Der Städte- und Gemeindebund NRW setzt sich daher gegenüber der neuen Landesregierung dafür ein, dass die Reserveflächenerhebung zukünftig auf die für die Regionalplanung notwendigen Kriterien und die hierfür angemessene Detailtiefe beschränkt wird.

Aus diesem Grund haben die kommunalen Spitzenverbände gegenüber dem jetzt für Landesplanung neu zuständigen NRW-Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) angeregt, als Kriterium für die Festlegung einer Brachfläche die aktuelle Vorgabe der Nicht- oder Mindernutzung von mehr als zwei Jahren generell auf den Zeitraum von fünf Jahren zu erhöhen und die Untergrenze für die Festlegung als Baulücke auf mindestens 0,5 Hektar anzuheben.

Gerade angesichts der gestiegenen Nachfrage nach Gewerbeflächen muss das Land eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen ermöglichen. Dies setzt einen angemessenen Umgang mit Reserveflächen voraus, welcher der planerischen Realität in den Städten und Gemeinden Rechnung trägt.

Vorrat realistisch berechnen Insofern muss die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass alle Regionalplanungsbehörden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings nur solche Flächenreserven zur Abdeckung des kommunalen Bedarfs anrechnen, die auch tatsächlich für die Entwicklung als Wirtschaftsfläche in Frage kommen. Denn in der Praxis können nicht alle Standorte mit vermeintlicher Eignung als Siedlungsfläche aktiviert werden. Dies gilt insbesondere für Brachflächen.

Des Weiteren muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigen, dass hier nur ein Trend aus der Vergangenheit fortgeschrieben wird. Auch berücksichtigt die landesweite Bevölkerungsprognose von IT.NRW weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder pro Bevölkerungszunahme noch die Bereitschaft der einzelnen Kommunen in Wachstumsregionen, die für das prognostizierte Bevölkerungswachstum erforderlichen Siedlungsflächen zu entwickeln oder auszuweisen.

POSITION

Eine ausschließliche Orientierung an den Prognosedaten von IT.NRW könnte zu deutlichen Fehlinvestitionen in die Infrastruktur führen. Daher sollten die Gutachten und Konzepte der Kommunen ebenfalls berücksichtigt werden - zum einen, damit zukünftige Trends und Entwicklungen Eingang finden in die Bedarfsberechnung, und nicht zuletzt um die zeitaufwändigen Verfahren zu beschleunigen, mit denen der für die Region ermittelte Bedarf auf die Gebietskörperschaften verteilt wird.

Schließlich dürfen auch solche Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund faktischer oder planerischer Entwicklungshindernisse Wirtschaftsflächen in der Vergangenheit nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Vielmehr müssen die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung analysiert und diese muss gegebenenfalls durch Zuweisung eines Sonderbedarfs ausgeglichen werden.

Der Ergebnisbericht Siedungsflächenmonitoring NRW ist im Internet herunterzuladen unter www.flaechenportal.nrw.de , Rubrik „Infothek / Regional- und Landesplanung / Dokumente“

FOTOS (3): AAV

Dreck ‘raus

Viele ehemalige Industrieareale wie hier in Solingen müssen vor erneuter Nutzung von Schadstoffen befreit werden

Vorfahrt für die Brache

Wo ehemalige Gewerbeflächen wegen Schadstoffbelastung nicht weiter genutzt werden können, hilft der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW bei der Sanierung

Viele ehemalige Industriestandorte in den Kommunen liegen brach und wären ideal geeignet für Handwerk, Gewerbe und Industrie. Die notwendige Aufbereitung dieser meist vorbelasteten Brachflächen durch Altlastensanierung und Flächenrecycling ist eine wichtige Aufgabe, um mit dem begrenzten Gut Fläche sparsam umzugehen und beim kommunalen Wachstum dem Verbrauch von Naturraum - insbesondere landwirtschaftliche Nutzflächen - vorzubeugen.

Ein vielfältiges und lebendiges Gewerbe ist unverzichtbar für die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und bildet das wirtschaftliche Fundament für die Entwicklung der Städte, Gemeinden und Kreise im Land. Viele Kommunen in NRW stehen aber vor dem Problem, dass sie für die Erweiterung, Verlagerung oder Neuansiedlung von Handwerksbetrieben, Gewerbe und Industrie kaum noch über Flächen im Innenbereich verfügen, die frei sind von Altlasten und Schadstoffen in Gebäuden, Boden und Grundwasser.

Diese Flächen müssen für eine neue Nutzung gemäß den Vorschriften des Bodenschutz-, Abfall- und Wasserrechts saniert werden - eine interdisziplinäre und anspruchsvolle Aufgabe. Ausreichend personelle Kapazitäten und finanzielle Mittel sind dafür notwendig. Hier unterstützt der AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen.

DER AUTOR

Dr. Roland Arnz ist Geschäftsführer des AAV - Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung NRW

AAV springt ein Auf Antrag der Kommunen beseitigt der AAV überall dort Altlasten, wo zum Beispiel ein Verursacher der Verunreinigungen nicht mehr herangezogen werden kann und die Flächen im kommunalen Eigentum stehen. In der Regel ist der AAV Maßnahmenträger, bringt sein in 30 Jahren erworbenes Know-how ein und übernimmt bis zu 80 Prozent der Kosten.

In Aachen beispielsweise entstand mit Unterstützung des AAV auf dem ehemaligen belgischen Militärgelände Camp Pirotte der Gewerbepark Brand. Seit der Sanierung im Jahr 2012 verfügt die Stadt über ein rund 14 Hektar großes Gelände für kleine und mittlere Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe. Neben einem umfangreichen Abriss von Gebäuden wurden Schlacken sowie mineralöl- und teerhaltige Schadstoffe aus dem Untergrund entfernt.

Dabei wurde besonderes Augenmerk auf den Schutz der Anlieger gelegt. Das Inte-

▶ *Mit Unterstützung des AAV entstand in Aachen auf dem ehemaligen belgischen Militärgelände Camp Pirotte der Gewerbepark Brand*

resse an dem direkt an der Autobahn gelegenen Altstandort ist groß. Bisher wurden bereits rund 90 Prozent des Parks verkauft, und die Stadt konnte damit ihre verfügbare Fläche für Gewerbeansiedlung verdoppeln.

IT statt Schneidwaren Auch in Solingen reaktiviert der AAV derzeit auf dem Gelände der ehemaligen Schneidwarenfabrik Rasspe einen fast 200 Jahre lang genutzten Gewerbestandort. Die rund sechs Hektar umfassende Fläche, die eine für die Region außergewöhnlich ebene und leicht zugängliche Oberflächenform aufweist, soll vor allem innovative und emissionsarme IT- und Internetdienstleister in die Stadt bringen.
Bei den Untersuchungen und Planungen zur Aufbereitung stehen neben der Beseitigung der Altlasten der Denkmalschutz, Arten- und Landschaftsschutz sowie die Information der Öffentlichkeit im Vordergrund. Zurzeit erfolgt die Abstimmung mit der Stadt Solingen über weitere Planungen zur Erschließung und Entwicklung. Diese sind wesentliche Rahmenbedingung bei der anschließenden Sanierungsplanung für ein nutzungsbezogenes und kostenoptimiertes Vorgehen.
Altlastensanierung ist aber nicht nur für Innenstädte lukrativ, sondern kann auch in abgelegenen Regionen die Wirtschaftskraft nachhaltig steigern. So gelang beispielsweise mitten im Eggegebirge bei Willebadessen die Sanierung des Standorts eines ehemaligen Holzimprägnierwerks. Das rund drei Hektar große Gelände wurde mehr als 100 Jahre lang industriell genutzt. Boden, Grundwasser und Gebäude waren mit Schwermetallen verunreinigt und mussten saniert werden. Heute arbeitet dort erfolgreich ein Biomasse-, Energie- und Maschinenring und versorgt die Umgebung unter anderem mit Hackschnitzeln, Strom und Biogas.

Nachnutzung mitdenken Die Erfahrung zeigt: Der Erfolg einer Sanierung hängt nicht nur von professioneller Planung und Ausführung ab. Entscheidend bei jedem Projekt sind die geplante Nachnutzung und eine enge Abstimmung. Dazu gehört eine frühzeitige Einbindung aller Partner und Interessengruppen sowie eine offene Kommunikation. Für die Reaktivierung von Gewerbeflächen wäre es außerdem hilfreich, wenn die Kommunen mehr als bisher finanziell die Möglichkeit hätten, Flächen zu erwerben und zu bevorraten.
Denn häufig sind Ankauf der Flächen durch die Kommune und unternehmerische Investitionszeiträume wesentlich für die Verfügbarkeit und Realisierung. Bei der Klärung von Interessen zwischen Eigentümer und Kommunen kann zusätzlich der Flächenpool NRW vermitteln und aufklären. Ein wichtiger Baustein sind nicht zuletzt Brachflächenkataster. Schließlich gelingt eine systematische und wirtschaftlich tragbare Reaktivierung innerstädtischer Altstandorte nur auf Basis belastbarer Grundlagen und Daten.
Für die Identifizierung und Auswahl geeigneter Brachflächen sowie für Projektanfragen und -anmeldungen beim AAV kann zur Beratung und Unterstützung frühzeitig mit den Fachleuten des Verbandes Kontakt aufgenommen werden. Dabei können in einem Beratungsgespräch individuelle Fragen diskutiert sowie auf der Grundlage der fachlichen und rechtlichen Randbedingungen beantwortet werden.

Entscheidung der Gremien Die Geschäftsstelle des AAV prüft die Eintrittsvoraussetzungen und stellt das Projekt den

◀ *Das Gelände der früheren Solinger Fabrik Rasspe, die seit 1827 Teile für landwirtschaftliche Maschinen sowie Sägen und Messer herstellte, wird nach Sanierung durch den AAV wieder nutzbar sein*

ZUR SACHE

Seit seiner Gründung hat der AAV landesweit mehr als 150 Projekte bearbeitet. Schwerpunkt sind kleine und mittelgroße Flächen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Die zentral gelegenen Standorte weisen meist eine gute Anbindung an Verkehrsinfrastruktur und Zielmärkte auf, und dies macht sie attraktiv für Neuansiedlung oder Erweiterung bestehender Betriebe. Der AAV ist eine unabhängige, selbstverwaltete Körperschaft des öffentlichen Rechts, in der Land, Kommunen und Wirtschaft fachlich sowie zur Finanzierung der AAV-Aufgaben partnerschaftlich zusammenarbeiten. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Weitere Informationen im Internet unter www.aav-nrw.de

Gremien des AAV vor. Dort werden die Machbarkeit, die Verhältnismäßigkeit und die Finanzierung abgestimmt. Die Aufnahme der Projekte in den Maßnahmenplan wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen und dem NRW-Umweltministerium als Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Der Beginn der Maßnahmen erfolgt nach Dringlichkeit mit dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Kommune und AAV. Darin werden die durchzuführenden Arbeiten, deren zeitliche Reihenfolge, der Kostenrahmen und die Verteilung der Kosten festgelegt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist der Beginn der eigentlichen Projektarbeit auf dem Weg zu einer neuen Nutzung der Fläche. Der AAV übernimmt die Koordinierung und Durchführung sämtlicher Arbeiten, die für die Aufbereitung notwendig sind.

So managen die Fachleute des AAV die Ausschreibung und die Vergabe, die fachliche und finanzielle Steuerung sowie Kontrolle und überwachen die Einhaltung der Projektziele - alles in enger Absprache mit den Kommunen und den zuständigen Behörden. Berücksichtigt werden auch weitere Untersuchungen und Gutachten wie beispielsweise zum Artenschutz und zur Kampfmittelproblematik.

Mittler und Moderator Für all diese Aufgaben stellt sich der AAV als erfahrener Berater, Mittler und Moderator zur Verfügung. Der Verband wird weiterhin alle Partner dafür sensibilisieren, nicht den vermeintlich leichten „Weg auf die grüne Wiese“ einzuschlagen, sondern Altstandorte durch professionelle Sanierung aufzuwerten und in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen.

Dies ist eine Aufgabe für Generationen. Aber sie zahlt sich letzten Endes aus - für Gewerbe, Industrie und Dienstleister ebenso wie für Klima und Umwelt. Vor allem aber ist sie Gewinn bringend für die Städte und Gemeinden in NRW.

Berechnungen zeigen, dass die Reaktivierung von Brachen oftmals nicht mehr Zeit benötigt und nicht mehr Mittel erfordert als die Inanspruchnahme neuer Flächen. Wer Altstandorte bevorzugt saniert und nutzt, kann zudem seine Wirtschaftskraft nachhaltig stärken, die Attraktivität der Innenstadt steigern und die Anforderungen an zukunftsfähige Städte mit kurzen Wegen und hoher Vielfalt besser erfüllen.

ÜBER HECKE UND ZAUN HINWEG...

Historische Siedlungsarchitektur, Dokumentation zum 5. Rheinischen Tag für Denkmalpflege in Düren am 7. Juni 2017, hrsg. v. Amt für Denkmalpflege im Rheinland des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR), Mitteilungen Heft 29, 17 x 24 cm, 80 S., herunterzuladen unter www.denkmalpflege. lvr.de

An Rhein und Ruhr sind zahlreiche Siedlungen des frühen 20. Jahrhunderts erhalten. Unter dem Motto „Über Hecke und Zaun hinweg...“ diskutierten rund 120 Denkmalpfleger/innen, Architekt(inn)en und Stadtplaner/innen beim fünften Rheinischen Tag für Denkmalpflege im Juni 2017 über Wert und Bedeutung historischer Siedlungsarchitektur und beleuchteten Fragestellungen zum Umgang mit dieser Denkmalgattung sowie ihrer öffentlichen Akzeptanz. In der Publikation sind die Grußworte, Vorträge, Beiträge der Podiumsdiskussion sowie das anlässlich des Denkmaltages entworfene Denkmalrätsel und die Themen der Exkursionen dokumentiert.

WEGE ZUR FAHRRADSTADT - ANALYSEN UND KONZEPTE

Heiner Monheim, 17,80 Euro, inkl. 7 % USt zzgl. Versandkosten, ISBN 978-3-88864-552-5; 2017; 232 Seiten, VAS Verlag für Akademische Schriften, Altkönigstraße 32, 61350 Bad Homburg, Telefon 06172-6811-656, Fax 06172-6811-657, E-Mail: info@vas-verlag.de

Der Autor zeigt die Potenziale einer fahrradfreundlichen Stadt- und Verkehrsentwicklung und analysiert, welche Akteure mit welchen Konzepten und Maßnahmen ihr planerisches Handeln wie verändern müssen, dass auch in Deutschland eine durchgreifende Renaissance des Radverkehrs möglich wird. Das Potenzial für einen echten Fahrradboom ist vorhanden. Wie es am wirkungsvollsten genutzt werden kann, zeigt Monheim an vielen konkreten Beispielen. Und er bietet für die verschiedenen Akteure in Politik, Verwaltungen und Verbänden wichtige Argumente, die sie bei der Umsetzung einer systematischen Fahrradförderung nutzen können.

Az: 33.1.2

FOTO: TIM RECKMANN / PIXELIO.DE

Ein vergleichsweise einfaches Datenbankkonzept könnte Vertrauen schaffende Institutionen ersetzen

Mehr Sicherheit in der Kette

Die dezentrale Datenbank-Technologie Blockchain hat das Versuchsstadium hinter sich gelassen und wird jetzt in konkreten Anwendungen erprobt - auch in der öffentlichen Verwaltung

Aus der IT-Welt ist man gewöhnt, dass alle paar Monate ein neues Zauberwort die Runde macht. Nach Cloud Computing und Big Data ist jetzt Blockchain an der Reihe. Meistens wird eine neue Technik als Revolution der Informationstechnologie angepriesen. Ist es diesmal tatsächlich so? Und wenn ja, welche Auswirkungen hat die Blockchain auf die Kommunen?

Ins Gerede kam diese neue Technik Ende 2017 im Zusammenhang mit der Kryptowährung Bitcoin. Deren Wert schoss innerhalb weniger Wochen buchstäblich durch die Decke. Spekulationsgewinne wie zu Zeiten der Dotcom-Blase um das Jahr 2000 erschienen möglich. Und plötzlich wollten alle wissen, wie eine Kryptowährung funktioniert.

Die Antwort heißt Blockchain. Dabei handelt es sich - in einem Satz zusammengefasst - um eine dezentrale Datenbank, die durch Kombination mehrerer Sicherheitsfunktionen quasi immun ist gegen Manipulation und Fälschung. Damit kann die Blockchain eine Funktion übernehmen, für die bisher mächtige Institutionen mit einem teuren Apparat nötig waren: der vertrauenswürdige Makler, ein so genannter Intermediär. In der Finanzwelt waren und sind dies die Banken, welche die Zuverlässigkeit und Stimmigkeit von Geldgeschäften garantieren. Sie tun dies mit großem Erfolg, verlangen aber dafür auch ordentlich Gebühren.

Nun ist auch eine Blockchain nicht frei von Kosten. Sie erfordert hunderte superschnelle Rechner und leistungsfähige Datennetze. Aber es sind weder eigene Gebäude nötig noch Personen, die ausschließlich die Blockchain am Laufen halten.

Bewährtes kombiniert In der Blockchain sind zwei Technologien vereint, die es schon länger gibt: dezentrale Speicher und Verschlüsselung. Aber in der Kombination entsteht daraus ein neues Instrument. So ist eine Blockchain die kontinuierliche und unveränderbare Aufzeichnung aller Transaktionen. Es wird also nicht in erster Linie das Ergebnis sämtlicher Handelsvorgänge gespeichert, sondern der Weg dahin. Auf ein Bankkonto übertragen hieße das: nicht der Kontostand, sondern die Liste aller Buchungen. Denn daraus lässt sich jederzeit das aktuelle Guthaben oder Minus auf dem Konto errechnen.

Damit niemand dieses Buchungsprotokoll zu seinen Gunsten fälscht, wird technisch ein hoher Aufwand getrieben. So ist das Protokoll auf vielen Rechnern gleichzeitig gespeichert. Das können hunderte oder tausende sein. Und Transaktionen gelten erst dann als vollzogen, wenn sie auf allen Rechnern identisch dokumentiert sind.

Zudem macht man die Transaktionen fälschungssicher, indem sie zu Datenblöcken verbunden werden. Aus jedem einzelnen Datenblock wird nach einem erprobten kryptografischen Verfahren eine Quersumme gebildet, der so genannte Hash-Wert. Würde auch nur ein Zeichen in dem Block geändert oder würden auch nur zwei Zeichen die Plätze tauschen, entstünde eine neue Quersumme. Da zudem die Prüf-Quersumme älterer Datenblöcke in neue Datenblöcke eingebaut wird, würde eine Manipulation auch länger zurückliegender Transaktionen sofort auffallen.

Schutz Rechenrätsel Zu guter Letzt werden an die Personen, die mit dem Hash-Verfahren neue Datenblöcke herstellen, besonders hohe Anforderungen gestellt. Sie müssen beim Errechnen der Quersum-

me eines Datenblocks bestimmte Bedingungen erfüllen. Dies schaffen sie nur mit extrem leistungsfähigen Rechnern. Als Belohnung erhalten diese „Miner“ eine virtuelle Wertmarke innerhalb der Blockchain. Auf diese Weise ist etwa die Kryptowährung Bitcoin entstanden.
Allerdings ist in vielen Blockchain-Projekten die maximale Anzahl der Belohnungs-Wertmarkten begrenzt. Damit Miner weiterhin einen Anreiz haben, Transaktionen zu neuen Datenblöcken zu „verschweißen“, dürfen sie Transaktionsgebühren erheben. Für manche in der Blockchain-Szene ist dies bereits ein Geschäftsmodell.
Bei der permanenten Synchronisierung sämtlicher Knotenrechner entsteht ein enormer Datenverkehr. Zudem erfordert das Generieren neuer Blöcke extrem hohe Rechenleistung mit entsprechend hohem Stromverbrauch. Daher eignet sich das dezentrale Datenbankkonzept Blockchain nicht zum Speichern großer Datensätze. Wo diese anfallen - etwa Lagepläne in einem Grundbuch -, müssten diese in eine klassische Datenbank ausgelagert werden.

Smart Contracts Ein Nebeneffekt der Blockchain-Technologie ist die Einbindung intelligenter Verträge, so genannter Smart Contracts. Es können also nicht nur Besitzverhältnisse in der fälschungssicheren Datenbank dokumentiert werden. Vielmehr kann auch eine Übertragung von Eigentum vorgesehen werden, die automatisch abläuft, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Ob dies der Fall ist, prüft aber nicht mehr ein Mensch, sondern die Blockchain selbst nach vorprogrammierten Regeln.
Blockchain ist lediglich eine Technik, und daher existieren zahllose Blockchain-Projekte. Deren unbestrittene Stärke liegt darin, Geld zu verwalten und Geld zu transferieren. Nicht von ungefähr sind Banken als erste auf diese Technologie aufmerksam geworden. Daher gibt es mittlerweile zahllose virtuelle Währungen.

Nachweis des Führerscheins Auch für die öffentliche Verwaltung eignet sich die Blockchain-Technologie. Erste Anwendungsfälle werden gerade entwickelt. Der kommunale IT-Dienstleister regio iT beispielsweise arbeitet mit Partnerunternehmen an einem Projekt „Führerschein-Validierung“. Die Frage stellt sich etwa bei Mietwagen. Wer einen solchen nutzen will, muss bekanntlich neben dem Personalausweis den Führerschein vorlegen. Mieten

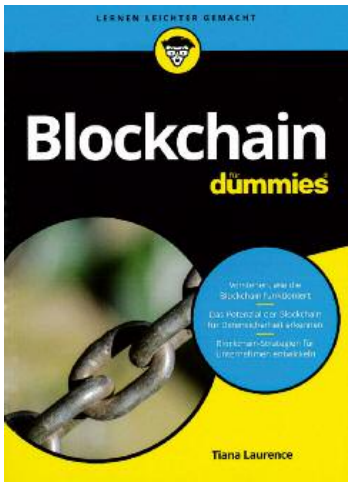

▲ *Das Buch von Tiana Laurence aus der bekannten Reihe „... für Dummies“ des Wiley-VCH-Verlages informiert allgemein verständlich über Aspekte der Blockchain-Technologie - 1. Auflage Nov. 2017, 209 S., Softcover, ISBN: 978-3-527-71439-1, 19,99 Euro*

und fahren darf nur, wer gültige Dokumente vorweisen kann.
Das macht die Transaktion umständlich, weil ein persönlicher Kontakt nötig ist. Einfacher wäre es, wenn das Mietwagen-Unternehmen die Informationen über die Gültigkeit der Fahrerlaubnis online von der Führerschein-Stelle abrufen könnte. Genau dafür soll eine Blockchain eingerichtet werden, die unlöschbar sämtliche Daten speichert, wer wann einen Führerschein erhalten hat, wann dieser möglicherweise gesperrt wurde und für wie lange. Einsehbar wären diese Daten allerdings nur für akkreditierte Mietwagen-Unternehmen, aber nicht für alle Welt.
Dies verweist auf ein Grundproblem der klassischen Blockchain: Sie ist öffentlich, und die Teilnehmenden sind darin nur anonym unterwegs. Gerade in der Kommunalverwaltung ist aber häufig der Schutz persönlicher Daten gefragt. Zudem muss es möglich sein, den Kreis der Nutzenden zu begrenzen. An diesem Konzept einer privaten Blockchain, zu der jemand nur auf Einladung Zugang erhält, wird noch gearbeitet.

Register statt Dokumente In vielen Bereichen des Wirtschaftslebens geht es um Berechtigungen und Zertifikate. Bisher müssen dafür jeweils Dokumente vorgelegt werden. Eine Person muss nachweisen, dass sie diejenige ist, die sie zu sein vorgibt - dafür existiert der Personalausweis. Ein Pilot oder eine Pilotin muss nachweisen, dass er oder sie ein bestimmtes Flugzeug fliegen darf - dafür gibt es Pilotenausweise. Oder ein Lkw, der gefährliche Stoffe geladen hat und diese Fracht in mehreren Ländern nachweisen muss. Dafür gibt es Frachtpapiere, ausgestellt von Zollbehörden.
In allen Fällen könnte der Zugriff auf ein elektronisches Register die Dokumente überflüssig machen. Auch entfiele die Gefahr, dass Dokumente gefälscht werden. Allerdings wären die Anforderungen an die Manipulationssicherheit extrem hoch. Und dafür eignet sich die Blockchain-Technologie.
Wie man damit Wegerechte beim Verlegen unterirdischer Leitungen verwalten kann, erprobt gerade das Softwareunternehmen Materna. Die Anforderungen sind enorm. Oft müssen hunderte Grundstückseigentümer/innen gefragt werden. Diese können zwar das Verlegen von Leitungen nicht verhindern, haben aber Anspruch auf eine Entschädigung. Wem etwas zusteht und wer wann wieviel bekommen hat - all diese Informationen lassen sich in einer Blockchain sicher speichern.

Fit für Energiehandel Auch im Energiebereich bieten sich Anwendungsmöglichkeiten für die Blockchain. So werden immer mehr Strom-Konsumierende selbst zu Produzierenden, indem sie Energie aus ihrer privaten Photovoltaik-Anlage an die Nachbarn abgeben oder ins Netz einspeisen. Dabei entsteht in kurzer Zeit eine Vielzahl an Daten, die für die spätere Abrechnung von Bedeutung sind. Und wenn´s ums Geld geht, erwarten die Menschen allerhöchste Sicherheit. Die Blockchain würde hierbei die Aufgabe einer neutralen Abrechnungsstelle übernehmen. Dabei schwingt immer die Erwartung mit, dass eine Blockchain weniger kostet.
Die Wuppertaler Stadtwerde (WSW) haben ein solches System im November 2017 online geschaltet. Auf der Plattform „Talmarkt“

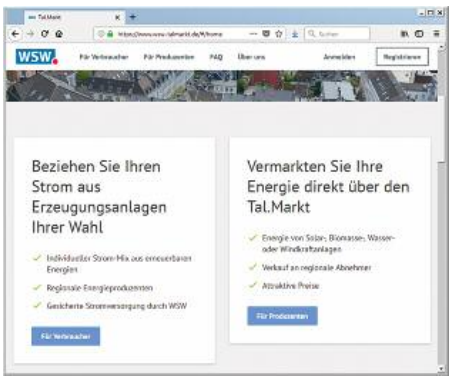

▲ *Die Wuppertaler Stadtwerke betreiben seit November 2017 eine Strombörse auf der Grundlage von Blockchain*

(www.wsw-talmarkt.de) bieten regionale Stromproduzierende aus den Quellen Solarenergie, Biomasse, Wind- und Wasserkraft ihre „Ernte“ an. Endkund(inn)en überall in Deutschland können sich aus diesen Quellen ein „Energiemenü“ zusammenstellen. Dokumentiert sind diese Abmachungen manipulationssicher in einer Blockchain, die der Schweizer Energiekonzern Axpo entwickelt hat.

Die WSW sind bei diesem Konzept nicht völlig außen vor. Zum einen erheben sie als Betreiber der Blockchain von den Nutzenden eine Gebühr - von den Direktvermarktenden vier Euro pro Monat. Darüber hinaus stellen die WSW die Stromversorgung sicher, falls einmal alle regenerativen Energiequellen gleichzeitig in die Knie gehen. Für diesen Fall springt das KWK-(Kraft-Wärme-Kopplung)-Kraftwerk der Wuppertaler Abfallwirtschaftsgesellschaft GmbH ein.

Ziel Netzstabilisierung Eine ähnliche Anwendung plant die süddeutsche Stromsharing-Plattform Sonnen (Internet: www.sonnenbatterie.de). Diese vertreibt Akkuspeicher für Photovoltaik-Anlagen und organisiert eine „Stromtauschbörse“ unter ihren Kund(inn)en in ganz Deutschland.

Nun möchte der Strommakler auch in das Geschäft mit der Regelenergie zur Stromnetzstabilisierung einsteigen. Die Marschroute ist klar: Wenn aus erneuerbaren Energiequellen mehr Strom erzeugt wird als benötigt, oder die Stromnetze den Transport zu den Verbrauchern nicht schaffen, müssen als Puffer an der einen Stelle zusätzliche Stromverbraucher zugeschaltet und an anderer Stelle zusätzliche Stromquellen aktiviert werden.

Dafür eignen sich die Akkuspeicher der Photovoltaik-Anlagen. Portalbetreiber Sonnen will den daraus erwachsenden Datenverkehr in einer Blockchain organisieren. Dort würde also gemeldet, wann ein Speicher Strom abgeben oder aufnehmen kann. Wird dieses Angebot tatsächlich zur Netzstabilisierung benötigt, schaltet die Blockchain mittels Smart Contract automatisch den Speicher ein. Und all diese Transaktionen sind für die Abrechnung fein säuberlich in der Blockchain dokumentiert. (mle)

Weitere Informationen im Internet:

https://www.fokus.fraunhofer.de/de/dps/ news/bclive
www.wsw-talmarkt.de
www.sonnenbatterie.de

FOTO: HARTMUT910 / PIXELIO.DE

Gewalt gegenüber Rettungskräften und Feuerwehrleuten

Eine Studie der Ruhr-Universität Bochum deckt auf, dass ein Viertel der Rettungsdienst-Einsatzkräfte Opfer körperlicher Gewalt und ein Großteil von diesen Zielscheibe verbaler Gewalt geworden sind

Viele Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst haben schon einmal erlebt, wie ein ganz alltäglicher Einsatz plötzlich eskaliert. Um die Ursachen solcher Übergriffe zu erforschen, hat die Ruhr-Universität Bochum im Auftrag der Unfallkasse NRW, der komba gewerkschaft nrw, des NRW-Ministeriums des Inneren sowie des NRW-Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Frühjahr 2017 eine Umfrage unter rund 4.000 Mitgliedern der Feuerwehren und Rettungsdienste über Erfahrungen mit Gewalt im Dienst durchgeführt.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat bei seinen Mitgliedskommunen für die Teilnahme an der Umfrage geworben. Insgesamt beteiligten sich 812 Einsatzkräfte an der Online-Befragung, was einem Rücklauf von 18 Prozent entspricht. Ende Januar 2018 ist die wissenschaftliche Studie „Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen“ im Institut der Feuerwehr NRW in Münster vorgestellt worden.

Von den teilnehmenden Einsatzkräften im Rettungseinsatz - Notärzte und -ärztinnen, Notfallsanitäter/innen, Rettungsassistent(inn)en - gaben 26 Prozent an, in den zurückliegenden zwölf Monaten Opfer körperlicher Gewalt geworden zu sein. 92 Prozent wurden Opfer verbaler Gewalt, und 75 Prozent der Befragten im Rettungseinsatz berichteten von einem nonverbalen Übergriff.

Selten im Brandeinsatz Bei den Einsatzkräften im Brandeinsatz berichteten zwei Prozent von körperlichen Übergriffen, 36 Prozent von verbalen Übergriffen und 29 Prozent von nonverbalen Übergriffen. Einsatzkräfte im Rettungseinsatz haben somit ein höheres Risiko, im Rahmen ihrer

Tätigkeit Opfer von Gewalt zu werden. Die Übergriffe waren für die Befragten in den meisten Fällen nicht vorhersehbar. In den Fällen körperlicher Gewalt sahen 83 Prozent der Betroffenen den Übergriff nicht kommen. Unterschiede in der Betroffenheit weiblicher und männlicher Einsatzkräfte waren allerdings nicht festzustellen.
Übergriffe auf Rettungskräfte kommen in mehr als 60 Prozent der Fälle nachts vor und häufiger in großen als in kleinen Kommunen. Einsatzkräfte berichteten doppelt so oft von Übergriffen in Metropolen über 500.000 Einwohner/innen als in Großstädten mit 100.000 bis 500.000 Einwohner/innen. Besonders betroffen waren zudem Innenstädte, sozial problematische Wohnviertel und bürgerliche Wohngebiete.

Meist jüngere Männer Die Täter waren in der Hälfte der Fälle zwischen 20 und 39 Jahren alt und zu rund 90 Prozent männlich. Die Täter entstammen in überwiegender Mehrheit dem unmittelbaren Umfeld der Hilfesuchenden - Patient(inn)en, Angehörige, Freunde. Ein für die Einsatzkräfte erkennbarer Alkoholkonsum spielte in 44 Prozent der Fälle von Gewalt eine Rolle. Überdies gaben mehr als 40 Prozent der Einsatzkräfte an, dass der Täter nach ihrer Einschätzung einen Migrationshintergrund hatte. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass die Befragten einen solchen Migrationshintergrund des Täters lediglich anhand äußerer Merkmale feststellen konnten. Eine einheitliche Definition lag nicht zugrunde.
Etwa 80 Prozent der von verbaler und nonverbaler Gewalt betroffenen Einsatzkräfte meldeten den letzten Übergriff auf ihre Person nicht. Als Grund gaben die Befragten mehrheitlich an, dass sich an der Situation nichts ändern würde, selbst wenn sie von dem Vorfall berichteten, und dass die Situation für sie Bagatellcharakter hatte. Hingegen meldeten 70 Prozent der Einsatzkräfte, die Opfer körperlicher Gewalt geworden waren, diesen Übergriff. Die Hälfte der betroffenen Einsatzkräfte gab an, dass der Meldeweg nicht eindeutig beschrieben sei. (red)

Der Abschlussbericht steht im Internet unter www.kriminologie.ruhr-uni-bochum.de zum Herunterladen bereit.

Denkmalrecht der Länder und des Bundes

Kommentierungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Ernst-Rainer Hönes und Wolfgang Karl Göhner, vormals herausgegeben von Prof. Dr. Rudolf Stich und Dr. h. c. Wolfgang Burhenne unter Mitwirkung von Dr. Karl-Wilhelm Porger, begründet von der INTERPARLAMENTARISCHEN ARBEITSGEMEINSCHAFT. 1/2017, Loseblattwerk einschließlich der 1. Lieferung, 4.010 Seiten, einschließlich 2 Ordnern, Abonnement 108 Euro. Zu bestellen beim Erich Schmidt Verlag

Wie ist mit Denkmälern umzugehen? Eine Vielzahl von Akteuren ist vom Denkmalrecht betroffen: Eigentümer eines unter Schutz gestellten Objekts, Architekten, die mit Baumaßnahmen betrauten Unternehmen und insbesondere die zuständigen Behörden. Das Werk Denkmalrecht der Länder und des Bundes bietet allen mit dem Denkmalrecht Befassten

- eine Zusammenstellung der relevanten Rechtsvorschriften der Länder und des Bundes,
- Rechtsvorschriften und weitere Materialien des Denkmalrechts der Europäischen Union,
- Übereinkommen und weitere Materialien des internationalen Denkmalrechts sowie
- eine umfangreiche Sammlung wichtiger Gerichtsentscheidungen zum Denkmalrecht.

Das Handbuch stellt das Denkmalrecht nicht isoliert, sondern in seinen Wechselbeziehungen vor allem zum Bauordnungs-, Naturschutz-, Städtebau- und Fachplanungsrecht dar. Die 1. Lieferung 2017 enthält:

- den Kommentar zum Bundeswaldgesetz (BWaldG) sowie das neue
- Kulturgutschutzgesetz (KGSG) und
- den Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Förderung der Kulturarbeit gem. § 96 Bundesvertriebenengesetz in den Jahren 2013 und 2014.

Az.: 20.7.1-002/001 we

Datenschutzrecht

Kommentar, Bundesdatenschutzgesetz - Europäische Datenschutz-Grundverordnung - Datenschutzgesetze der Länder - Bereichsspezifischer Datenschutz. Von Dr. jur. Lutz Bergmann, Regierungsdirektor a. D., Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roland Möhrle und Professor Dr. jur. Armin Herb, Rechtsanwalt. Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de ; www.boorberg.de, Loseblattwerk, etwa 3.660 Seiten, 96 Euro einschl. 3 Ordnern und CD-ROM, ISBN 978-3-415-00616-4

Der in Wirtschaft und Verwaltung anerkannte Kommentar bietet zum komplizierten Datenschutzrecht des Bundes und der Länder eine umfassende und detaillierte Darstellung auf aktuellem Stand. Eine Vielzahl von Diagrammen, Mustern und Tabellen macht das Datenschutzrecht klar und verständlich.

Alle Änderungen des BDSG vollständig kommentiert, praxisgerechte Kommentierung des BDSG unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen (z. B. Cloud Computing) mit Checklisten, Übersichten und Schaubildern, Text des Bundesmeldegesetzes, alle Landesdatenschutzgesetze sowie das LDSG BW mit Anmerkungen, Multimedia und Datenschutz: mit der 50. Ergänzung neu bearbeitet, Datenschutzgesetze der Kirchen, Datenschutzvorschriften aus allen Büchern des SGB mit Erläuterungen, mit der 50./51. EL: EU-Datenschutz-Grundverordnung mit einer systematischen Einführung und einer Synopse BDSG - EU-DS-GVO sowie ersten Kommentierungen der EU-DS-GVO (Art. 1, 30 und 32) mit Formularen für die Praxis, Arbeitshilfen und Sachregister auf CD-ROM.

Die 52. Ergänzungslieferung, erschienen am 13. Juni 2017, ist auf dem Stand März 2017. Diese enthält u. a.: § 6 b BDSG: Änderungen aufgrund des Videoüberwachungsverbesserungsgesetzes, § 32 BDSG: Überarbeitung der Beschäftigten-Datenschutzregelungen, Änderungen des Hessischen Datenschutzgesetzes, Änderungen beim Telemediengesetz (TMG) durch das 2. TMG-Änderungsgesetz, Änderungen beim Bundesmeldegesetz (BMG), Textkorrekturen des EU-Gesetzgebers bei der EU-DS-GVO. Weitere Kommentierungen zur EU-DS-GVO im Teil IX: Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich (mit Gesetzgebungs-Übersicht), Art. 28 Auftragsverarbeiter: mit Übersicht sowie Mustervertrag, Art. 35 Datenschutz-Folgenabschätzung: mit Prüfschema und Checkliste, Art. 36 Vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde, Art. 59 Tätigkeitsbericht der Aufsichtsbehörden.

Az.: 17.17

Straßenreinigung und Winterdienst in der kommunalen Praxis

Von Dr. Manfred Wichmann, 8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, 823 Seiten, fester Einband, 104 Euro. ISBN 978-3-503-17643-4, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit

online unter http://www.esv.info/978-3-503-17643-4

Dieses nunmehr in 8. Auflage erscheinende Standardwerk schildert neben einer umfassenden Darstellung der komplizierten Rechtslage von Straßenreinigung und Winterdienst die daraus resultierenden Schwierigkeiten des kommunalen Alltags und beschreibt Möglichkeiten zu ihrer Klärung. Mit seinen zahlreichen Beispielen sowie Vertrags- und Satzungsmustern ist das Buch ein kompetenter Ratgeber und ein ideales Nachschlagewerk vor allem für Mitarbeiter in Städten und Gemeinden, die die vielfältigen juristisch schwierigen und haftungsträchtigen Probleme dieses Rechtsgebiets lösen müssen. Zusätzlich wendet es sich auch an den reinigungspflichtigen Bürger - anhand der gut verständlichen Ausführungen können Privatpersonen ihre Rechte und Pflichten erkennen und sich dementsprechend verhalten.

Die neu bearbeitete und erweiterte achte Auflage behandelt viele neue Fälle und stellt einzelne Themen, besonders haftungsrechtlicher Art, vertieft dar. Sie enthält die aktuellen Urteile und Veröffentlichungen. Dr. Manfred Wichmann war Hauptreferent des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen sowie in der Kommunalfortbildung tätig und durch zahlreiche Fachpublikationen bekannt.

Az.: 34.3 Eh

Kommentar zum neuen Architektenvertragsrecht

BKI-Kommentar mit Praxistipps von Experten der Architektenkammern. Von Martin Kraushaar und Eric Zimmermann. Der neue BKI-Band kann ab sofort beim BKI 4 Wochen kostenlos zur Ansicht mit Rückgaberecht zum Preis von 49 Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten bestellt werden. Tel: 0711-954854-0, E-Mail: info@bki.de; ISBN 978-3-945649-52-7

Der Bundestag verabschiedete im März 2017 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Das Gesetz ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Damit wird der Architekten- und Ingenieurvertrag erstmals explizit im BGB geregelt. Insbesondere das Werkvertragsrecht weist große Veränderungen für Architekten und Ingenieure auf. Erstmals finden sich Regelungen im BGB zur Teilabnahme oder Gesamtschuld, die ausschließlich für Architekten und Ingenieure gelten.

Das Fachbuch kommentiert diese Änderungen. Die für den Architekten- und Ingenieurvertrag wichtigsten Änderungen werden prägnant und praxistauglich dargestellt und bewertet. Zusätzlich erhalten Anwender wertvolle Hilfestellungen zu den Auswirkungen. Die fachliche Qualität dieser Publikation gewährleisten anerkannte Autoren. Dazu zählen Rechtsreferenten, Justiziare und Geschäftsführer der Architektenkammern mit dem Schwerpunkt Recht. Weitergehende Informationen zur BKI-Neuerscheinung „Neues Architektenvertragsrecht“ erhalten Interessierte unter www.bki.de/avr-2018.

Az.: 20.1.1.8-004/001

Arbeits- und Tarifrecht

André Mangion, Sven Brüggenhorst, Hartmut Knack, Broschüre 200 Seiten, 17 x 24 cm, 24,90 Euro, ISBN 978-3-7869-1024-4, Maximilian Verlag, Ballindamm 17, 20095 Hamburg, presse@tamm-media.com

Das vorliegende Lehrbuch Arbeits- und Tarifrecht wendet sich an Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer an nordrhein-westfälischen Studieninstituten. Es soll mit verständlichen Erläuterungen, praxisnahen Beispielen und anschaulichen Grafiken den Einstieg in die Inhalte des Fachs Arbeits- und Tarifrecht erleichtern. Das Werk eignet sich aber auch für den Praktiker, der beruflich mit arbeitsrechtlichen Fragestellungen befasst ist und seine theoretischen Kenntnisse auffrischen oder vertiefen möchte. Aber auch für alle, die einfach Interesse an der Thematik haben, sich Schritt für Schritt von den Grundlagen bis zu den Besonderheiten in das Arbeits- und Tarifrecht einlesen möchten, ist dieses Lehrbuch die richtige Wahl.

In seinem Aufbau orientiert sich dieses Lehrwerk an den Anforderungen der nordrhein-westfälischen Studieninstitute. Es vermittelt zunächst arbeitsrechtliche Grundlagen und stellt anschließend das Arbeitsleben in seinem „typischen“ Verlauf dar: Beginnend mit der Anbahnung und dem Zustandekommen des Arbeitsvertrages, werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im bestehenden Arbeitsverhältnis beschrieben. Ergänzend dazu wird erläutert, welche Konsequenzen Pflichtverstöße nach sich ziehen. Abschließend wird dargestellt, wie und unter welchen Voraussetzungen Arbeitsverhältnisse beendet werden können. Aus dem Inhalt:

1. Einleitung
2. Grundlagen
3. Kollektives Arbeitsrecht
4. Beteiligungsrechte und -pflichten
5. Anbahnung von Arbeitsverhältnissen
6. Begründung von Arbeitsverhältnissen
7. Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis
8. Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Das Buch vermittelt durchgehend sowohl die generellen gesetzlichen Grundlagen als auch die speziellen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-V). Mit zahlreichen Beispielen, Prüfungsschemata und Übungsfällen bietet dieses Buch eine wertvolle Hilfestellung bei der Vertiefung der Kenntnisse und ermöglicht dadurch eine anforderungsgerechte Klausur- und Prüfungsvorbereitung.

Az.: 14.0-8-004/003

Mehr Management in Regierung und Verwaltung

Entbürokratisierung von A bis Z. Buch von Peter Eichhorn, 3. erweiterte Auflage 2017, kartoniert, 497 Seiten, 35 Euro inkl. ges. MwSt., mit 5 s/w Abbildungen und 2 s/w Tabellen, Format: 241x169x26 mm, ISBN 978-3-8305-3795-3, BWV - Berliner Wissenschafts-Verlag

Von Abwasserwirtschaft bis Zweckmäßigkeit über Kommunale Selbstverwaltung und Schattenhaushalt: Dieses Buch für Bürger und Behörden enthält aktuelle und teilweise brisante Beiträge über den Kosmos des öffentlichen Sektors. Sie sind das Ergebnis jahrzehntelanger Beobachtungen, Untersuchungen und Begutachtungen staatlicher und kommunaler Tätigkeiten.
Autor ist Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Peter Eichhorn, Emeritus der Universität Mannheim und ehemaliger Präsident der SRH Hochschule Berlin. Schon als Student der Betriebswirtschaftslehre und später als Lehrstuhlinhaber, Rektor, Dekan, Gastprofessor, Gutachter, Berater, Autor und Herausgeber widmete er sich der Öffentlichen BWL. Diese Disziplin, deren Bezeichnung er erstmals 1979 gebrauchte, befasst sich mit „res publica“ (d. h. öffentlichen Sachen) aus betriebswirtschaftlicher Sicht.
Seine Entbürokratisierungs- und Verbesserungsvorschläge erfolgen im Rahmen gegebenen Rechts oder zielen auf Rechtsänderungen. Adressaten dieses Handbuchs sind Politiker in Bund, Ländern und Gemeinden, Leiter und Mitarbeiter von Behörden, Politik-, Rechts-, Verwaltungs-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler, Studierende dieser Disziplinen mit Interesse an Public & Nonprofit Management sowie politisch aufgeschlossene Bürger.

Az.: 41.01

Das neue BGB-Bauvertragsrecht

Von Dr. Johann Peter Hebel, Bundesanzeiger Verlag, ISBN 978-3-8462-0687-4, rund 180 Seiten, Softcover, 24,80 Euro inkl. MwSt.

Am 09.03.2017 hat der Bundestag die Reform des Bauvertragsrechts abgeschlossen. Die Neuregelungen gelten für alle ab dem 1. Januar 2018 abgeschlossenen Verträge und werden gravierende Konsequenzen für die Praxis haben. Das Einführungswerk „Das neue BGB-Bauvertragsrecht“ zum neuen Recht enthält eine kompakte Einführung, in der die Grundzüge der Reform dargestellt werden.
Im Hauptteil sind allen geänderten Vorschriften systematisch die amtlichen Begründungen zugeordnet, sodass die den einzelnen Regelungen zugrunde liegenden Erwägungen des Gesetzgebers im Zusammenhang nachvollzogen werden können. Dieses Werk ist damit für alle am Bau beteiligten Berufsgruppen eine wichtige Hilfe im Umgang mit den neuen Vorschriften.

Az.: 20.1.1.8-004/001 gr

Straßenbaubeiträge

Von Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht Professor Dr. Marcus Arndt. 1. Auflage 2017 XXVI, 438 Seiten. Broschur. 978-3-482-66831-9; 54,90 Euro inkl. gesetzlicher MwSt., Lieferung versandkostenfrei, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne

Das Straßenbaubeitragsrecht - verständlich und strukturiert dargestellt. Band 8 der Reihe NWB Praxishandbücher „Kommunale Abgaben“ behandelt länderübergreifend das in den Kommunalabgabengesetzen der Länder zum Teil sehr unterschiedlich geregelte Straßenbaubeitragsrecht. Über die Darstellung des Anwendungsbereichs des Straßenausbaubeitragsrechts, die Beitragserhebungspflicht (die eine Pflicht zum Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung einschließt), den Vorteilsbegriff, beitragsfähige Einrichtungen (Anlagen) und beitragsfähige Maßnahmen geht es - entsprechend der systematischen Gliederung dieses Rechtsgebiets - zum beitragsfähigen Aufwand sowie dessen Ermittlung und Verteilung und der Beitragserhebung. Die teilweise divergierende Rechtsprechung wird dabei berücksichtigt.
Das Praxishandbuch enthält ein ausführlich kommentiertes Muster einer Straßenbaubeitragssatzung. Diese bietet u. a. Vorschläge zur Staffelung der Anteile von Beitragspflichtigen und Gemeinden nach Maßgabe von Straßentypen und Teileinrichtungen, zur Beteiligung von Hinterliegergrundstücken bei Aufwandsverteilung, dem Anwendungsbereich der Tiefenbegrenzung sowie der Missbilligungsgrenze bei Ablösungsvereinbarungen.

Az. 34.1

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Held/Winkel. Kommentar, 4. Auflage 2018,622 Seiten, gebunden, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1322-3; 69 Euro, inkl. MwSt.

Die Herausgeber: Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held und Ministerialdirigent Johannes Winkel, verfügen über langjährige Erfahrungen in der Leitung der Abteilung „Kommunale Angelegenheiten“ im nordrhein-westfälischen Innenministerium. Die Autoren: Beigeordneter und Stadtkämmerer a. D., Finanzvorstand Lars Martin Klieve, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Oberkreisdirektor und Landrat a. D., Rechtsanwalt Dr. Rudolf Wansleben, Hauptreferent beim Landkreistag NRW Dr. Markus Faber, Abteilungsdirektor Udo Kotzea und Präsident der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Werner Haßenkamp.
Der Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erläutert praxisnah die Regelungen dieser Rechtsmaterie und gibt Antworten auf Fragen aus der Praxis. Der Kompakt-Kommentar erläutert die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen aktuell, zuverlässig und praxisnah. Berücksichtigt wurden alle nach dem Erscheinen der 3. Auflage erfolgten Rechtsänderungen. Die neueste Rechtsprechung wurde ebenso berücksichtigt wie die aktuelle Literatur. Fragen aus der Praxis wurden aufgegriffen und fanden Eingang in die Erläuterung der betreffenden Regelung.
Für die ehrenamtlich tätigen Ratsmitglieder wie für die Angehörigen der hauptamtlichen Kommunalverwaltung ist der handliche Praxis-Kommentar eine wertvolle Arbeits- und Orientierungshilfe im Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Selbstverwaltung.

Az: 13.0.2

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge, auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von: Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter, Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann. KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611-88086-10, Telefax 0611-88086-77, www.kommunalpraxis.de, E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

538. Nachlieferung | Januar 2018 | 79,90 Euro

E 4 NW - Förderprogramme für Kommunen in Nordrhein-Westfalen - von Christof Gladow, Dipl.-Volkswirt: Neben der Aktualisierung der beschriebenen Fördermaßnahmen werden weitere Programme aufgelistet, u. a. „Kofinanzierung des Bundesprogramms ´Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland´ durch das Land Nordrhein-Westfalen“, "Programm für rationelle Energieverwendung, regenerative Energien und Energiesparen - progres.nrw - Programmbereich: Kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen“, „Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie“, „Zuwendungen für Maßnahmen gemäß § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge“ und „Förderung der Allgemeinmedizin in Gemeinden, in denen in Zukunft die hausärztliche Versorgung gefährdet ist“.

G 9 - Urheberrecht und kommunale Verwaltung - von Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag Berlin: Der Beitrag wurde neu bearbeitet und erläutert das Urheberrecht in Bezug auf die kommunale Verwaltung.

J 8 - Das Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz - begründet von Regierungspräsident Heinz Grunwald und Ministerialdirigent Dr. Bernd Witzmann, fortgeführt von Ministerialrat Herbert Feulner: Der Beitrag wurde vollständig aktualisiert.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes: Die im Beitrag abgedruckten Texte wurden aktualisiert.

Az. 13.0.1-002/001

Die Gemeindeordnungen und Kreisordnungen in der Bundesrepublik Deutschland

Loseblattwerk, bearbeitet von Prof. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt, Fachgebietsleiter für Bau- und Planungsrecht am Institut für Stadt- und Raumplanung an der Technischen Universität Berlin, mit Einführung, Bibliographie, Register und ergänzenden Rechtsvorschriften. Textsammlung. Stand: Oktober 2017, Gesamtwerk inkl. 20. Lieferung, 2. Auflage, ca. 1.668 Seiten, 179 Euro inkl. ges. MwSt., ISBN 978-3-17-017945-5, Kohlhammer-Verlag

Die Loseblattsammlung enthält die Gesetzestexte der Gemeinde- und Kreisordnungen der Bundesrepublik Deutschland. Außerdem sind andere relevante kommunalrechtliche Vorschriften der 16 Bundesländer, insbesondere die Gesetze über die kommunale Zusammenarbeit, Auszüge aus den Landesverfassungen sowie statistische Angaben zu der kommunalen Struktur der westlichen Bundesländer enthalten. Damit wird Unternehmen, die von kommunalen Entscheidungen aus mehreren Bundesländern direkt betroffen sind, wie z. B. Banken oder Unternehmen der Energie-, Wasser-, Abfall- und Bauwirtschaft ermöglicht, Vorschriften aus verschiedenen Bundesländern in einem Werk nachzuschlagen.

Die Nutzer der Textsammlung aus Landesbehörden, Kommunen oder Verbänden erhalten einen Überblick und Vergleichsmöglichkeiten der wichtigsten kommunalrechtlichen Regelungen in allen Bundesländern. Das jeder Lieferung beigefügte umfangreiche Vorwort zu der Entwicklung im Kommunalrecht in den jeweiligen Bundesländern verschafft einen schnellen Überblick über die zuletzt erfolgten Gesetzesänderungen.

Az.: 41 mu

Kommunalgesetze Nordrhein-Westfalen

Textsammlung, 2. Auflage. SV SAXONIA VERLAG für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Tel. 0351 48526-0, Telefax: 0351 4852661, E-Mail: office@saxonia-verlag.de, erschienen im Mai 2017, Broschüre, A5-Format, 316 Seiten, ISBN 978-3-944210-64-3, Preis 18,90 Euro (ab 5 Exemplaren 15,90 Euro je Stück), (zzgl. Porto- und Versandkosten)

Inhalt:

Verfassungsrechtliche Grundlagen: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (Auszüge), Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Auszüge), Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG)

Kommunalverfassungsrecht: Gemeindeordnung (GO NRW), Kreisordnung (KrO NRW), Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG), VO zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 GO NRW

Verbände und Versorgungskassen: Gesetz über den Landesverband Lippe, Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG), Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO), Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen NRW (VKZVKG)

Kommunales Haushalts- und Finanzwesen; Kommunalabgaben: NKF Einführungsgesetz NRW (NKFEG NRW), Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW), Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz (GPAG), Kommunalabgabengesetz NRW (KAG)

Kommunale Unternehmen und Eigenbetriebe: Kommunalunternehmensverordnung (KUV), Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW)

Kommunalwahlen und Bürgerentscheide: Kommunalwahlgesetz, Kommunalwahlverordnung (KWahlO - ohne Anlagen), Bürgerentscheid DVO

Sonstige Vorschriften: Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), Entschädigungsverordnung (EntschVO), Landesbeamtengesetz (LBG) - §§ 118, 119

Az: 13.0.1

Die Bezirksvertretung in Nordrhein-Westfalen

Eine Bestandsaufnahme und Analyse im Hinblick auf Möglichkeiten und Grenzen einer Neueinteilung der Stadtbezirke, Reihe Wissenschaft und Praxis der Kommunalverwaltung, von René Schmelting. Band 17; 2016, 210 Seiten, kartoniert, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-1270-7; 39 Euro, inkl. MwSt., versandkostenfrei, sofort lieferbar, KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG, 65026 Wiesbaden, Postfach 3629, Telefon 0611 88086-10, Telefax 0611 88086-77, www.kommunalpraxis.de ,
E-Mail: info@kommunalpraxis.de

Die Neuordnung von Stadtbezirken beschäftigt in den kreisfreien Städten Nordrhein-Westfalens häufiger die Kommunalpolitik. Die insbesondere bei einer Reduzierung der Stadtbezirke zu beachtenden rechtlichen Grenzen zeigt diese Arbeit auf. Darüber hinaus gibt sie einen Überblick über die bezirklichen Kompetenzen.

Die Neuordnung der Bezirkseinteilung ist im nordrhein-westfälischen Kommunalrecht nicht ausdrücklich normiert. Enthalten sind in § 35 GO lediglich Vorgaben für die Ersteinteilung des Stadtgebiets. Aufbauend auf der Feststellung, dass eine Neuordnung der Stadtbezirke durch den jeweiligen Rat der Gemeinde grundsätzlich möglich ist, befasst sich diese Arbeit mit der Frage, in welchem Umfang die Gestaltungsmöglichkeiten des Rates bei einer Neuordnung durch die Vorgaben zur Ersteinteilung eingeschränkt sind. Hierzu werden die Kriterien sowohl rechtsdogmatisch erfasst, als auch auf ihre materiell-rechtliche Bedeutung hin untersucht.

Grundlage für die Ausführungen zu den Grenzen der Neuordnung der Stadtbezirke bildet die Analyse der bezirklichen Entscheidungs- und Beteiligungsrechte. Diese Kompetenzen stehen den Bezirksvertretungen in Nordrhein-Westfalen kraft Gesetzes zu und sind aufgrund vielfach verwendeter unbestimmter Rechtsbegriffe konfliktträchtig. Neben einer Auseinandersetzung mit dem Kompetenzumfang, befasst sich die Arbeit auch mit den Folgen einer fehlerhaften bezirklichen Beteiligung und beleuchtet die Bedeutung der Bezirksverfassung für die innerstädtische Machtbalance.

Mit dieser Arbeit liegt nach der grundlegenden Änderung des Kommunalverfassungssystems („eingleisige Kommunalverfassung“) in Nordrhein-Westfalen wieder eine monographische Aufarbeitung wesentlicher Bestimmungen der Bezirksverfassung in Nordrhein-Westfalen vor. Dies macht die Arbeit für Kommunalrechtler, Mandatsträger und kommunale Verwaltungsbeamte interessant.

René Schmelting ist nach dem Studium an der Universität zu Köln und dem Referendariat im OLG-Bezirk Düsseldorf seit 2011 als Rechtsanwalt tätig. Zunächst im Bereich Arbeitsrecht für eine mittelständische Kanzlei in Köln, seit 2016 mit Schwerpunkt Umweltrecht bei der Kanzlei Wolter Hoppenberg in Hamm.

Az: 13.0.1

55. Jahrestag des Élysée-Vertrages

Deutschland und Frankreich begehen den 55. Jahrestag des Deutsch-Französischen Freundschaftsvertrages, der am 22. Januar 1963 von Konrad Adenauer und Charles de Gaulle unterzeichnet wurde. Dieser gilt als Meilenstein in den Beziehungen beider Länder, die sich lange als „Erbfeinde“ sahen. Er begründete die partnerschaftliche Zusammenarbeit und ist ein Grundpfeiler der europäischen Integration. Anlässlich des Jubiläums haben der Deutsche Bundestag und die französische Nationalversammlung in gemeinsamen Sitzungen in Berlin und Paris eine Vereinbarung zur Stärkung der Zusammenarbeit vorgelegt. Bundeskanzlerin Angela Merkel und Frankreichs Präsident Emmanuel Macron kündigten an, den Élysée-Vertrag noch in diesem Jahr zu erneuern.

EUROPA-NEWS
zusammengestellt von Barbara Baltsch, Europa-Journalistin, E-Mail: barbara.baltsch@kommunen-in-nrw.de

Wettbewerb zu fairem und ethischem Handel

Die Europäische Kommission hat einen EU-weiten Wettbewerb für Städte gestartet, die sich in besonderer Weise für fairen und ethischen Handel einsetzen. An dem „EU Cities for Fair and Ethical Trade Award“ können sich Städte mit mehr als 20.000 Einwohner/innen beteiligen. Die Gewinnerkommune erhält für den Ausbau ihrer Aktivitäten eine finanzielle Unterstützung der Kommission sowie technische Unterstützung des Internationalen Handelszentrums, dem Mitveranstalter des Preises. Sonderpreise gibt es zudem für die beste Vergabepolitik, die größte Innovationskraft, die beste internationale Zusammenarbeit sowie gegebenenfalls für die beste Kleinstadt. Teilnahmeschluss ist am 13. April 2018, mehr Informationen im Internet unter http://www.trade-city-award.eu .

Partnerschaft zwischen Stemwede und Lardy

Die Gemeinde Stemwede und die französische Stadt Lardy sind nun offiziell Partnerstädte. Bei einem Besuch in der 40 Kilometer südwestlich von Paris gelegenen Stadt unterzeichneten Bürgermeister Kai Abruszat aus Stemwede und seine französische Amtskollegin Dominique Bougraud die Partnerschaftsurkunde. Es gibt einige Gemeinsamkeiten zwischen Stemwede und Lardy. So haben beide Kommunen eine ähnliche Schul-, Wirtschafts- und Sozialstruktur. Im Rahmen der Partnerschaft sollen sich vor allem Vereine und Gruppen regelmäßig austauschen und die Partnerschaft mit Leben erfüllen. Erste Interessensbekundungen gibt es bereits. So hat die Stemweder-Berg-Schule großes Interesse an einem Schüleraustausch mit der französischen Partnerkommune signalisiert.

Essen ein Jahr lang Grüne Hauptstadt

Die Stadt Essen war 2017 Grüne Hauptstadt Europas und hat den Titel am 20. Januar 2018 offiziell an die niederländische Stadt Njimegen weitergegeben. Kurz vorher zogen die Verantwortlichen eine positive Bilanz: Insgesamt 453 Projekte - davon 187 Eigenprojekte, 56 Tagungen und Konferenzen sowie 210 Bürgerprojekte - wurden im dem Jahr realisiert. Rund 200.000 Besucher/innen kamen zu den Veranstaltungen. „Es ist uns gelungen, Essen als pulsierende, zukunftsfähige und moderne Grüne Hauptstadt Europas zu präsentieren, auf die die Bürgerinnen und Bürger zu Recht stolz sein können“, sagte Essens Oberbürgermeister Thomas Kufen zum Abschluss des Jahres. Mehr Informationen gibt es auf der Internetseite https://www.essengreen.capital .

European Energy Award für elf NRW-Kommunen

Elf Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind beim ersten Bochumer Klimaforum am 23. Januar 2018 mit dem European Energy Award (EEA) ausgezeichnet worden. Als einzige Kommune erhielt die Stadt Bochum den Award in Gold. Die Stadt wurde bereits zum dritten Mal für ihr vielfältiges Engagement geehrt. Dazu gehören unter anderem die klimaangepasste Stadtplanung in einem Neubaugebiet und die Förderung von Bürger-Energiegenossenschaften. Weitere Auszeichnungen gingen an Bad Berleburg, Duisburg, Everswinkel, Gelsenkirchen, Hamm, Ibbenbüren, Lippstadt, Moers, Oberhausen und an den Kreis Soest. Der EEA ist ein europaweit anerkanntes Zertifikat für kommunale Aktivitäten rund um Klimaschutz und Energieeffizienz.

EU-Projekttag an NRW-Schulen

Was bedeutet es, in Europa zu leben? Wie soll Europa mit den Herausforderungen der Zukunft umgehen? Welche Chancen und Möglichkeiten bietet Europa jungen Menschen? Diese und weitere Fragen stehen im Mittelpunkt des diesjährigen EU-Projekttages am 4. Mai 2018. Bereits zum zwölften Mal werden Schüler/innen in Deutschland mit Politiker(inne)n über aktuelle europapolitische Themen diskutieren. Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung bittet interessierte Schulen, geplante Aktionen und Vorhaben zum EU-Projekttag bis zum 30. März 2018 über die Anwendung „EU-Projekttag 2018“ des geschützten Schulverwaltungsbereichs des Bildungsportals anzumelden. Das Portal ist unter der Internetadresse https://www.schulministerium.nrw.de/BP/SVW erreichbar.

Videowettbewerb „I live green“

Die Europäische Umweltagentur und ihr Partnernetzwerk laden alle Europäer/innen ein, ihre Ideen zum Schutz der Umwelt in einem Video festzuhalten. Wettbewerbsfilme können in den Kategorien „Nachhaltige Ernährung“, „Reine Luft“, „Sauberes Wasser“ oder „Minimierung des Abfallaufkommens“ eingereicht werden. Die Gewinner/innen jeder Kategorie erhalten jeweils einen Geldpreis von 1.000 Euro. Der Publikumspreis, über den im Mai 2018 online abgestimmt wird, beläuft sich auf 500 Euro. Einsendeschluss ist der 31. März 2018. Mehr Informationen finden sich im Internet unter https://www.eea.europa.eu/about-us/competitions/i-live-green-video-competition .

Mitwirkung bei der Steuer

Zu den Mitwirkungspflichten eines Steuerschuldners - hier einer GmbH - von Vergnügungssteuer (Orientierungssatz)

OVG NRW, Beschluss vom 27. Juli 2016
- Az.: 14 A 1007/16 -

Nachdem die Klage einer GmbH gegen die Haftbarmachung für Vergnügungssteuerschulden erstinstanzlich abgewiesen worden war, hat auch das OVG den Antrag auf Berufungszulassung abgelehnt. Das VG habe den Sachverhalt ausreichend ermittelt. Vielmehr sei es Sache des Klägers, substantiiert darzulegen, warum trotz Beachtung seiner Pflichten - der Pflichten des Geschäftsführers zur Mittelvorsorge, zur Bildung bilanzieller Steuerrückstellungen und zu rechtzeitiger Stellung eines Insolvenzeröffnungsantrags - keine ausreichenden Mittel vorhanden gewesen sein sollen.

Auch wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass eines Haftungsbescheids grundsätzlich die Steuergläubigerin zu belegen habe, sei der potenzielle Haftungsschuldner auf Anforderung der Steuergläubigerin verpflichtet, an der Feststellung der Grundlagen für den Erlass eines Haftungsbescheides mitzuwirken bzw. diesbezüglich Auskünfte zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 90 Abs. 1 AO). Werde diese Mitwirkungspflicht verletzt, kann dies gegen den potenziellen Haftungsschuldner verwertet werden. Hier habe der Kläger - der ehemalige Geschäftsführer - der Sache nach eine Mitwirkung abgelehnt.

Der Kläger als Geschäftsführer der steuerschuldenden Gesellschaft war zur ordnungsgemäßen Buchführung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a KAG i. V. m. § 140 AO und § 41 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und zur Sicherstellung der Aufbewahrung und Verfügbarkeit der Geschäftsunterlagen verpflichtet. Dazu gehört nach § 239 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung aller Geschäftsvorfälle. Auf das Fehlen entsprechender Unterlagen kann der Kläger sich daher nicht berufen.

Seine Einwände, die Gemeinde hätte die Steuer im Wege der Steuerschätzung früher festsetzen können oder Vorauszahlungen erheben können, führten zu nichts. Richtig sei, dass ein Mitverschulden der Gemeinde an der Entstehung des Steuerschadens im Rahmen der Ermessensausübung beim Erlass des Haftungsbescheids nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. § 191 Abs. 1 Satz 1 AO von Bedeutung sein kann. Ein etwaiges Mitverschulden der Gemeinde könne allerdings nur dann im Rahmen der Ermessensausübung Berücksichtigung finden, wenn es gegenüber dem Verschulden des Haftungsschuldners deutlich überwiegt. Liegt sogar eine vorsätzliche Pflichtverletzung des Haftenden vor, ist ein etwaiges Mitverschulden der Gemeinde von vornherein unbeachtlich.

Abgesehen davon, dass der Kläger mit der Nichtabgabe der Steuererklärungen einen vorsätzlichen Pflichtenverstoß begangen habe, sei auch ein gemeindliches Mitverschulden nicht feststellbar. Die Möglichkeit der Schätzung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i. V. m. 162 Abs. 1 AO bezwecke, eine Steuerfestsetzung auch dann zu ermöglichen, wenn die Besteuerungsgrundlagen mit den sonst gegebenen Mitteln der Sachverhaltsaufklärung (hier insbesondere der Steuererklärung) nicht festgestellt werden können. Die Schätzungsmöglichkeit bezwecke aber nicht, eine Steuerfestsetzung vor Abgabe einer Steuererklärung zu ermöglichen, um einer eventuellen späteren Insolvenz zuvorzukommen.

GERICHT IN KÜRZE

zusammengestellt von Referent Carl Georg Müller, StGB NRW

Aufstellung öffentlicher Toiletten

Kein individueller Anspruch auf die Aufstellung öffentlicher Toiletten (Orientierungssatz)

OVG NRW, Beschlüsse vom 14. Dezember 2017
- Az.: 15 E 830/17, 15 E 831/17 -

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2017 hat das Oberverwaltungsgericht entschieden, dass einem Essener Bürger kein Anspruch auf die Aufstellung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet zukommt. Damit wurde die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, die dem unter krankhaftem Harndrang leidenden Mann im vorgelagerten Verfahren die Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein Klage- und ein Eilverfahren versagt hatte. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe hängt mit den Erfolgsaussichten der Sachverfahren zusammen.

Der Kläger wollte die Stadt Essen verpflichten, auf den Plätzen im Stadtgebiet öffentliche, kostenfrei benutzbare Toiletten zu schaffen und kostenfreien Zugang zu vorhandenen Toiletten zu ermöglichen. Zur ersten Abhilfe verlangte er im Eilverfahren die Aufstellung von Dixi-Toiletten.

Zur Begründung führte das OVG aus, dass es an den Erfolgsaussichten in der Sache fehle und deshalb keine Prozesskostenhilfe gewährt werden könne. Es gebe keine Rechtsvorschrift, auf deren Grundlage der Antragsteller die Aufstellung öffentlicher Toiletten von der Stadt verlangen könne. Die Regelungen der nordrhein-westfälischen Gemeindeordnung gäben dem Bürger gerade keinen Anspruch auf Herstellung bestimmter gemeindlicher Einrichtungen. Ein solcher Anspruch sei hier auch nicht ausnahmsweise aus den Grundrechten, insbesondere der Menschenwürde, herzuleiten.

Dem Antragsteller böten sich andere Möglichkeiten, seinen gesundheitlichen Einschränkungen zu begegnen, um sich in der Öffentlichkeit aufhalten zu können. Dass die Stadt Essen das Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen und Anlagen der Stadt per ordnungsbehördlicher Verordnung untersagt habe, führe ebenfalls nicht zu einem subjektiven Recht auf Errichtung öffentlicher Toiletten. Der Essener könne auch nicht den kostenfreien

Zugang zu bereits vorhandenen Toiletten verlangen, weil der Staat individuell zurechenbare Leistungen der Daseinsvorsorge nicht kostenlos erbringen müsse.

Betrieb von Spielhallen

Während das Klageverfahren läuft, müssen Spielhallen geduldet werden. (Orientierungssatz)

VG Aachen, Beschluss vom
6. Dezember 2017
- Az.: 3 L 1932/17 -

Die Antragstellerin betreibt zwei Spielhallen in einer nordrhein-westfälischen Gemeinde, wofür ab dem 1. Dezember 2017 gemäß Glücksspielstaatsvertrag eine glücksspielrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Den entsprechenden Erlaubnisantrag beschied die Gemeinde abschlägig und kündigte an, die Spielhallen schließen zu wollen, soweit sie über den 30. November 2017 hinaus weiterbetrieben würden. Der hiergegen gerichtete Eilantrag auf vorläufige Duldung der Spielhallen war erfolgreich.

Die Antragstellerin habe im Oktober 2016 eine glücksspielrechtliche Erlaubnis beantragt, die im November 2017 abgelehnt worden sei. Daraufhin habe die Antragstellerin Ende November 2017 Klage erhoben und den Eilrechtsschutz betrieben. Seit dem 1. Dezember 2017 sei die Fortsetzung des Spielhallenbetriebs wegen des Ablaufs der bisherigen Erlaubnis bzw. Duldung formell illegal und damit strafbar.

Bereits der beschriebene zeitliche Ablauf rechtfertige die gerichtliche Eilanordnung - so das Gericht. Die Versagung der Erlaubnis nur wenige Tage vor Ablauf der bisherigen Erlaubnis bzw. Duldung und dem Eintritt der Strafbarkeit des Spielbetriebs führe schon für sich genommen dazu, dass der Spielhallenbetrieb einstweilen zu dulden sei, damit der Antragstellerin das verfassungsrechtliche Recht auf effektiven Rechtsschutz gegen die Versagungsentscheidung erhalten bleibe. Mit dem Recht auf eine - auch tatsächlich wirksame - gerichtliche Kontrolle sei es unvereinbar, wenn der Berechtigte schon bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens eine Strafbarkeit aufgrund gerade derjenigen behördlichen Entscheidung fürchten müsse, deren Überprüfung den Gegenstand des angestrengten Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht bilde.

Das Gericht hat auch Bedenken an der Argumentation der Stadt geäußert, die auf das Fehlen eines plausiblen Sozialkonzepts abgestellt hat. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag seien die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, die Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glückspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hätten sie u. a. Sozialkonzepte zu entwickeln, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glückspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Die Stadt habe moniert, dass das zunächst vorgelegte Konzept ein allgemeines Konzept sei, das für alle Spielhallen dieser Unternehmensgruppe gelte. Außerdem habe die Antragstellerin nicht dargelegt, dass sie alle Bestandteile ihres zuletzt vorgelegten Sozialkonzepts auch exakt umsetze.

Nach Ansicht des Gerichts dürfte die Stadt die Anforderungen an die Qualität eines Sozialkonzepts damit überspannt haben. Auch wenn die Antragstellerin in der Vergangenheit hinter ihrem im Sozialkonzept formulierten Anspruch zurückgeblieben sei, erscheine es dennoch zweifelhaft, ob deswegen die Erlaubnis habe versagt werden dürfen oder ob es als milderes Mittel nicht ausreichend gewesen wäre, die Erfüllung der Angaben im Sozialkonzept für die Zeit ab Erlaubniserteilung im Wege einer Auflage sicherzustellen. Ob diese Annahme des Gerichts zutreffe, müsse im Klageverfahren geklärt werden - im Rahmen des Eilrechtsschutzes findet nur eine sog. summarische Prüfung ohne weitere Sachverhaltsermittlung statt. Offenbar hätten auch andere Bewerber um eine Spielhallenerlaubnis die von der Stadt gestellten hohen Anforderungen an ein Sozialkonzept nicht erfüllen können.

Die Fortsetzung des Spielhallenbetriebs ab dem 1. Dezember 2017 könne damit für die Dauer des Klageverfahrens nicht mehr als (formell) illegales Glücksspiel im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches (StGB) angesehen werden.

Gegen den Beschluss ist eine Beschwerde zum OVG NRW möglich. ●

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal-und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung
Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion
Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung
Debora Becker
Telefon 0211/4587-231
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung
Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout
KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck
D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de . Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder.

Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106

Themenschwerpunkt April 2018: Denkmalpflege

Kommunal Agentur NRW

Das Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunale Daseinsvorsorge durch optimal abgestimmte Prozesse

Nutzen Sie unsere 20-jährige Beratungserfahrung mit Kommunen in NRW

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel: 0 211 / 4 30 77 – 0

info@KommunalAgenturNRW.de
www.KommunalAgenturNRW.de